

Entwicklungszusammenarbeit

Übersicht gemäß § 42 Abs. 4 BHG 2013
Juni 2026

Inhalt

Kurzfassung	4
1 Einleitung	12
2 Analytischer Teil	14
2.1 Öffentliche Entwicklungsleistungen (ODA).....	14
2.2 Internationale Zielsetzungen	14
2.3 Entwicklung der österreichischen ODA-Leistungen.....	15
2.4 Finanzierung der österreichischen ODA-Leistungen (Aufstellung der Geber)	18
2.5 Veranschlagung und Verrechnung der EZA-Auszahlungen im Budget.....	18
2.6 Auszahlungen/Aufwendungen für EZA des Bundes 2027 und 2028.....	22
2.7 Die österreichische ODA-Quote im internationalen Vergleich	31
2.8 Entwicklungszusammenarbeit	32
2.9 Überblick über ODA-anrechenbare Leistungen	32
3 Tabellenteil	40
4 Technischer Teil	42
4.1 Definitionen.....	42
4.2 Exportförderungsverfahren	42
5 Abkürzungen	45

Kurzfassung

2024 betragen die öffentlichen Entwicklungsleistungen Österreichs lt. Jahresmeldung an die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) insgesamt 1.686,9 Mio. €. Davon entfallen 857,3 Mio. € auf die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit (EZA) und auf die multilaterale EZA 829,5 Mio. €. Der Rückgang um 124,3 Mio. € gegenüber 2023 (1.811,2 Mio. €) ist im Wesentlichen im bilateralen Bereich auf gesunkene Beiträge für Asylwerberinnen, Asylwerber und anerkannte Flüchtlinge in Österreich und anderen Geberländern zurückzuführen.

Tabelle 1: ODA-Entwicklung 2021 - 2028

Auszahlungen auf Zuschussäquivalent-Basis in Mio. €

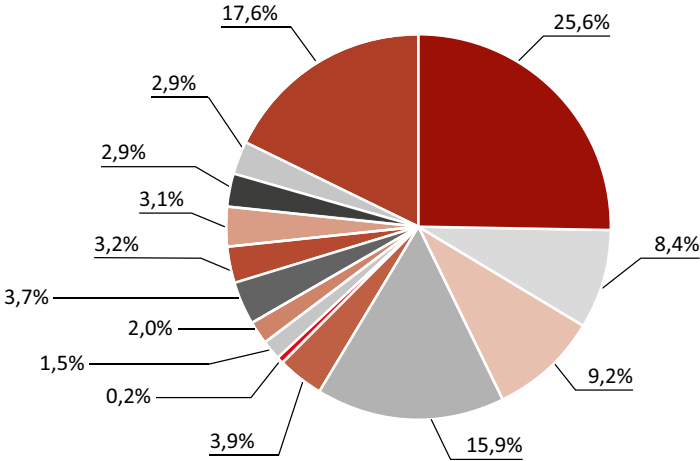
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2021 - 2028
	Ergebnis			Voraus- meldung (vorläufig)		Prognose		Veränderung in %	
ODA-Gesamtauszahlungen	1.240	1.756	1.811	1.687	1.625	1.586	1.461	1.394	12,4%
ODA (in % des BNE)	0,31	0,39	0,38	0,35	0,33	0,30	0,27	0,25	-19,4%
davon									
Bilaterale EZA	578	1.027	952	857	872	791	746	653	13,0%
Multilaterale EZA	662	730	859	830	753	795	715	741	11,9%

Quelle: BMEIA/ADA

Bei der Summenbildung können Rundungsdifferenzen auftreten

Für das Jahr 2027 wird eine Gesamt-ODA (Official Development Assistance) in Höhe von 1.460,9 Mio. € erwartet. Dies entspricht einer ODA-Quote von 0,27% des BNE. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

Diagramm 1: Zusammensetzung der prognostizierten ODA 2027

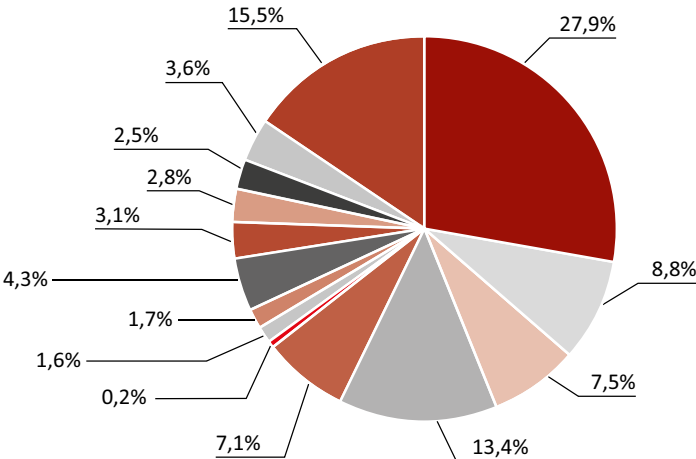


- ADA gesamt (operationelle Maßnahmen inkl. ERP-Mittel und Basisabgeltung)
- bilaterale Programme und Projekte
- Bund, Geberggebundene techn. Hilfe
- Bund, Humanitäre Hilfe
- Bund, sonstige Zuschüsse
- Bund, Zuschüsse zu Kreditfinanzierungen
- Bund, Verwaltung
- Bund, Asylwerber
- ODA der Länder und Gemeinden (inkl. Anteil für Asylwerber)
- Bund, bilaterale Kredite und Equity Investment
- Beiträge zu Organisationen der VN
- Beiträge zu sonstigen Organisationen
- Internationale Finanzinstitutionen
- EU

Quelle: BMEIA/ADA

Für das Jahr 2028 wird eine Gesamt-ODA (Official Development Assistance) in Höhe von 1.393,5 Mio. € erwartet, was 0,25 % des BNE entspricht. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

Diagramm 2: Zusammensetzung der prognostizierten ODA 2028



- ADA gesamt (operationelle Maßnahmen inkl. ERP-Mittel und Basisabgeltung)
- Bund, Zuschüsse zu Kreditfinanzierungen
- Beiträge zu Organisationen der VN
- bilaterale Programme und Projekte
- Bund, Verwaltung
- Beiträge zu sonstigen Organisationen
- Bund, Gebergebundene techn. Hilfe
- Bund, Asylwerber
- Internationale Finanzinstitutionen
- Bund, Humanitäre Hilfe
- ODA der Länder und Gemeinden (inkl. Anteil für Asylwerber)
- EU
- Bund, sonstige Zuschüsse
- Bund, bilaterale Kredite und Equity Investment

Quelle: BMEIA/ADA

Tabelle 2: ODA-Gesamtrechnung Prognoseszenario 2023 - 2029¹
auf Zuschussäquivalent-Basis, in Mio. €

	Vorausmeldung/ vorläufiges Ergebnis					PROGNOSE 2028 ⁶	PROGNOSE 2029 ⁶
	ERGEBNIS 2023 ⁴	ERGEBNIS 2024 ⁴	ERGEBNIS 2025 ⁵	PROGNOSE 2026 ⁶	PROGNOSE 2027 ⁶		
1 ODA bilateral	951,9	857,3	871,7	791,6	745,5	653,0	653,0
1.1 ADA gesamt ²	140,0	157,1	148,6	121,9	122,0	127,0	127,0
Budget für operationelle Maßnahmen	119,2	135,3	127,8	102,1	101,3	106,3	106,3
ERP-Mittel	8,6	8,6	7,8	8,0	8,0	8,0	8,0
Verwaltung ADA	12,2	13,2	12,9	11,8	12,7	12,7	12,7
1.2 AKF	62,5	68,7	58,4	57,0	57,0	35,0	35,0
<i>Memo: Bilaterale humanitäre Hilfe gesamt</i>	<i>137,9</i>	<i>152,7</i>	<i>121,6</i>	<i>113,8</i>	<i>113,8</i>	<i>113,8</i>	<i>113,8</i>
1.3 andere öffentliche Geber	749,5	631,5	664,8	612,7	566,5	491,0	491,0
1.3.1 Bund - Zuschüsse	526,3	505,8	552,6	520,2	475,1	413,4	413,4
bilaterale Programme und Projekte	135,1	159,9	130,4	158,3	156,2	115,3	115,3
davon: Zuschüsse für Kreditfinanzierungen	22,6	24,1	25,9	26,5	21,5	17,6	17,5
Technische Hilfe	203,3	257,2	322,4	274,0	232,9	232,9	232,9
davon: Gebergebundene technische Hilfe	201,0	254,3	320,1	215,8	215,8	215,8	215,8
davon: Indirekte Studienplatzkosten ³	170,2	223,2	283,1	190,0	190,0	190,0	190,0
Schuldenreduktionen ³	1,8	2,2	0,0	2,4	2,0	2,0	2,0
Verwaltung	26,4	28,5	39,9	28,9	28,9	28,9	28,9
Asylwerber*innen ³	159,4	57,6	59,8	56,2	54,6	33,9	33,9
Sonstige Zuschüsse	0,3	0,4	0,1	0,4	0,4	0,4	0,4
1.3.2 Länder & Gemeinden	114,9	45,9	46,9	47,5	46,4	32,6	32,6
davon: Asylwerber*innen ³	106,3	38,4	39,8	37,5	36,4	22,6	22,6
1.3.3 Bilaterale Kredite und Equity Investment	108,3	79,9	65,2	45,0	45,0	45,0	45,0
davon: Privatsektorinstrumente	108,3	79,9	65,2	45,0	45,0	45,0	45,0
2 ODA multilateral	859,3	829,5	753,4	794,5	715,3	740,4	740,5
2.1 EU	387,3	468,0	385,7	373,5	373,5	373,5	373,5
2.2 Beiträge zu Organisationen der VN	40,9	46,9	47,4	41,0	42,5	42,5	42,5
2.3 Internationale Finanzinstitutionen	395,8	247,0	252,9	252,5	256,5	289,1	289,1
2.4 Sonstige Organisationen (z.B. Green Climate Fund, IACA)	35,3	67,6	67,3	127,5	42,9	35,4	35,4
3 Gesamt-ODA	1.811,2	1.686,9	1.625,1	1.586,1	1.460,9	1.393,5	1.393,5
in % des BNE	0,38	0,35	0,33	0,30	0,27	0,25	0,24
BNE in Mio. EUR	476.719,0	483.549,0	494.014,0	530.223,6	548.720,0	566.465,9	584.190,4

Quelle: jeweilig zuständige Ressorts

¹Die hier angeführten Daten haben keine präjudizielle Bedeutung für die in den betreffenden Jahren dem Nationalrat vorbehaltenen finanzgesetzlichen Vorsegen.

²Das Budget für operationelle Maßnahmen, Verwaltung der ADA und AKF für das Jahr 2029 wird erst im Rahmen der Budgeterstellung konkretisiert.

³Da es sich um nicht steuerbare Komponenten handelt, sind Schätzwerte in diesen Bereichen mit großer Unsicherheit behaftet.

⁴Finale, von OECD geprüfte Daten

⁵Vorläufig, bis zur finalen Prüfung durch OECD

⁶Prognosen für die Jahre 2026, 2027 und 2028 beruhend auf Angaben der jeweils einmeldenden Ressorts; 2029 wird erst im Rahmen der Budgeterstellung konkretisiert.

Von den für 2027 prognostizierten öffentlichen Entwicklungsleistungen in Höhe von 1.460,9 Mio. € entfallen auf die bilaterale EZA voraussichtlich 745,5 Mio. € und auf die multilaterale EZA 715,3 Mio. €. Gegenüber dem vorläufigen Ergebnis für 2025 (1.625,1 Mio. €) bedeutet das eine Veränderung um 164,2 Mio. €, was insbesondere auf einen Rückgang der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit um 126,2 Mio. € zurückzuführen ist.

Die Regelung der Statistikrichtlinien der OECD für die ODA-Anrechenbarkeit von EZA-Zahlungen sehen als Anrechnungszeitpunkt den tatsächlichen Zahlungsfluss vor. Durch die Verschiebung von für das Jahr 2025 geplant gewesenen Auszahlungen ins Folgejahr ergibt sich für das Jahr 2026 trotz Konsolidierungsmaßnahmen ein höherer Prognosewert. Für 2026 und 2027 umfasst die Prognose die veranschlagten Mittel, die dem Auslandskatastrophenfonds im Anlassfall bereitgestellt werden können (35,0 Mio. €), sowie jene Unterstützungsmaßnahmen (44,1 Mio. €), die im Jahr 2025 (Stand Juni 2026) nicht zur Auszahlung gelangen konnten. Für die Jahre 2028 und 2029 sind derzeit jeweils 35,0 Mio. € für Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen des Auslandskatastrophenfonds vorgesehen.

Im Bereich der ODA-anrechenbaren Leistungen für Asylwerberinnen und Asylwerber werden im Jahr 2027 Gesamtauszahlungen in Höhe von 91,0 Mio. € und im Jahr 2028 in Höhe von 56,6 Mio. € prognostiziert.

2027 werden für bilaterale humanitäre Hilfe Auszahlungen von insgesamt 113,8 Mio. € angenommen. Trotz des Rückgangs gegenüber 2025 von 7,8 Mio. € und unter Berücksichtigung des einzuhaltenden Konsolidierungspfades konnten für das Finanzjahr 2027 10,0 Mio. € und für das Finanzjahr 2028 15,0 Mio. € für die Ukraine Humanitarian Coalition/Hilfe in der Nachbarschaft vorgesehen werden.

Die multilaterale EZA sinkt im Jahr 2027 gegenüber 2024 um 114,2 Mio. € sowie gegenüber dem vorläufigen Ergebnis 2025 um 38,1 Mio. €. Die Beiträge an die Internationalen Finanzinstitutionen steigen 2027 auf 256,5 Mio. € und 2028 auf 289,1 Mio. €. Der Anstieg 2028 ist auf den im IFI-Beitragsgesetz 2025 enthaltenen Zahlungsplan zur 21. Wiederauffüllung der IDA zurückzuführen. Die Auszahlungen im Rahmen der Europäischen Union sinken gegenüber 2024 in Höhe von 468,0 Mio. € im Jahr 2027 und 2028 auf 373,5 Mio. € um jeweils 94,5 Mio. €; 2029 wird der Auszahlungsrahmen vorerst in Höhe von 373,5 Mio. € fortgeschrieben.

Für das Jahr 2028 werden öffentliche Entwicklungsleistungen in Höhe von 1.393,5 Mio. € bzw. 0,25% des BNE prognostiziert, davon 653,0 Mio. € für die bilaterale EZA und 740,4 Mio. € für die multilaterale EZA. Gegenüber dem Ergebnis für 2024 wird ein Rück-

gang in Höhe von 293,4 Mio. € der Gesamt-ODA erwartet, im Vergleich zum vorläufigen Ergebnis für 2025 in Höhe von 231,6 Mio. €.

Im Bereich der Entschuldungen sind weiterhin keine signifikanten Veränderungen zu erwarten, zumal keine höheren Entschuldungen bzw. Schuldenerleichterungen – vor allem aus der Entschuldung für den Sudan sowie aus der langfristig angelegten Schuldenerleichterung für Kuba – in Aussicht gestellt werden können.

Der Sudan erreichte bei Währungsfonds und Weltbank Ende Juni 2021 den sogenannten Decision Point im Rahmen der HIPC-Entschuldung. So konnte im Gläubigerforum Pariser Club im Juli 2021 eine multilaterale Vereinbarung zur Teilentschuldung des Sudan abgeschlossen werden. Eine bilaterale Umsetzung war bisher aufgrund der politischen Entwicklung im Sudan nicht möglich und ist aufgrund des aktuellen Bürgerkriegs zeitnah nicht zu erwarten. Der exakte Termin für eine bilaterale Umsetzung ist daher realistisch nicht vor 2030 prognostizierbar. Damit verschieben sich die ODA-wirksamen Beiträge aus Entschuldungen aus heutiger Sicht voraussichtlich auf 2030 und folgende Jahre für die restliche Streichung. Der Grund liegt vor allem darin, dass Neuverhandlungen der multilateralen Vereinbarung auf Basis einer neuen Schuldenerträglichkeitsanalyse des Sudan von IMF/WB für eine bilaterale Umsetzung nötig sein werden.

Kuba kam seit 2019 den vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nicht nach. Mit dem Amendment vom 17. Jänner 2025 hat die Group of Creditors of Cuba mit Kuba eine Abänderung der konzessionellen Umschuldungsvereinbarung vom 12. Dezember 2015 (2015-US-Vereinbarung) samt Amendment vom Juni 2021 vereinbart. Die entsprechende bilaterale Vereinbarung Österreichs mit Kuba wurde im Jänner 2026 unterzeichnet. ODA-relevante Schuldenstreichungen werden nunmehr vorbehaltlich entsprechender Erfüllung des Abkommens seitens Kubas voraussichtlich sukzessive ab 2030 erfolgen.

Die Grundlage für eine einheitliche österreichische Entwicklungspolitik bildet das Entwicklungszusammenarbeitsgesetz (EZA-Gesetz) sowie das im Gesetz vorgesehene gesamtstaatliche Dreijahresprogramm zur längerfristigen Planung der österreichischen Entwicklungspolitik. Das EZA-Gesetz enthält einen konkreten Zielkatalog, der für die gesamte Bundesverwaltung geltende entwicklungspolitische Kriterien vorschreibt. Die Koordinationsfunktion wird vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) wahrgenommen. Das Dreijahresprogramm hat alle öffentlichen Entwicklungsleistungen des Bundes, die Schwerpunkte der Entwicklungszusammenarbeit sowie die dafür jeweils erforderliche Finanzierung anzuführen. Ferner sind darin die Leitlinien für die Mitwirkung des Bundes an der Entwicklungszusammenarbeit der Europäischen Union und in den einschlägigen internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen festzulegen.

Entwicklungszusammenarbeit beinhaltet als allgemeiner Überbegriff alle öffentlichen Leistungen des Bundes im Sinne des EZA-Gesetzes. Ein wesentlicher Teil der EZA-Leistungen Österreichs wird dabei vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) in den Bereichen Internationale Finanzinstitutionen (IFIs) und Exportförderung sowie von der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG (OeEB) erbracht.

Die österreichische Entwicklungszusammenarbeit umfasst die von Bund, Ländern und Gemeinden sowie von der ADA verwalteten bi- und multilateralen Entwicklungszusammenarbeitsmittel. Die österreichische EZA bedient sich bei der Umsetzung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel verschiedener Instrumente und Modalitäten. Die am häufigsten verwendeten sind Programme und Projekte, Budgethilfe, die Zusammenarbeit mit bilateralen und multilateralen Agenturen, regionale Förderprogramme, Kofinanzierungen von Programmen von Organisationen der Zivilgesellschaft sowie Maßnahmen im Bereich Wirtschaft und Entwicklung.

Im Jahr 2025 wurde die neue Dachmarke „International Partnerships Austria“ vorgestellt und wird seither von österreichischen ODA-Akteuren genutzt.

Im Exportförderungsbereich gibt es – resultierend aus staatlich unterstützten Exportkrediten gemäß den einschlägigen OECD-Bestimmungen zur Anrechenbarkeit als ODA-relevante Bereiche – staatliche Aufwendungen für gebundene Hilfskredite für Entwicklungsländer sowie Kosten für die im Wege des multilateralen Gläubigerforums Club von Paris gewährten Schuldenerleichterungen bis hin zu Entschuldungen.

Außerdem ist Österreich an zahlreichen Internationalen Finanzinstitutionen beteiligt. Die Zahlungen an diese erfolgen einerseits im Rahmen von Kapitalerhöhungen bzw. Neugründungen, andererseits im Rahmen von Wiederauffüllungen der konzessionellen Fonds sowie weiters aufgrund von Kooperationen mit Internationalen Finanzinstitutionen im Rahmen des Außenwirtschaftsprogramms, der IFI-Ansiedlungspolitik und der IFI-Programmierung auf Basis des strategischen Leitfadens des BMF für IFIs.

Schließlich engagiert sich die Österreichische Entwicklungsbank (OeEB) vorrangig in privatwirtschaftlichen Projekten in Entwicklungsländern. Neben den Investitionsfinanzierungen kann die OeEB bei Fonds und Gesellschaften auch Eigenkapitalbeteiligungen und beteiligungsähnliche Rechtsgeschäfte eingehen.

Die EZA-Ausgaben des Bundes werden bei verschiedenen Untergliederungen des Bundesvoranschlags (BVA) veranschlagt und verrechnet. Da die Berechnung der ODA-anrechenbaren Leistungen der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit nicht auf Basis der Budgetstruktur erfolgt, können die österreichischen EZA-Leistungen nur zum Teil direkt den jeweiligen Bundesvoranschlägen entnommen werden.

1 Einleitung

Grundlage für eine einheitliche österreichische Entwicklungspolitik bildet das EZA-Gesetz, das im Februar 2002 vom Nationalrat verabschiedet und in den Jahren 2003 und 2018 novelliert wurde. Es enthält einen konkreten Zielkatalog, der für die gesamte Bundesverwaltung geltende entwicklungspolitische Kriterien vorschreibt und somit den Grundstein für eine kohärente und gesamtstaatliche Entwicklungspolitik darstellt. Die Koordinierungsfunktion wird vom BMEIA wahrgenommen. Das wichtigste Instrument für diese Koordination ist das Dreijahresprogramm der Österreichischen Entwicklungspolitik, mit dem für die öffentlichen Akteure der Entwicklungszusammenarbeit die inhaltlichen und geographischen Schwerpunkte festgelegt werden. In einer dem Programm angehängten Matrix, die als Grundlage für das Umsetzungsmonitoring dient, werden Umsetzungselemente der einzelnen Akteure beschrieben und den Zielen des Dreijahresprogramms zugeordnet. Österreich bekennt sich zur Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen (United Nations, UN) mit ihren 17 Nachhaltigen Entwicklungszielen (Sustainable Development Goals, SDGs). Die Agenda 2030 bietet einen international verbindlichen Rahmen, in dem systematisch alle Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung berücksichtigt werden und so ein gutes Leben für alle gemäß dem Grundsatz „Leaving no one behind“ gewährleistet werden soll.

Im Bereich der Internationalen Finanzinstitutionen mischen sich allgemeine entwicklungspolitische Ziele, deren Erreichung Österreich ein Anliegen ist, mit österreichischen außenwirtschaftlichen Interessen und Schwerpunkten. Der 2023 veröffentlichte strategische Leitfaden des BMF für die Internationalen Finanzinstitutionen wird derzeit überarbeitet und 2026 neu aufgelegt. Er stellt, basierend auf den Grundsätzen und Prioritäten des Dreijahresprogramms, österreichische Interessen und Zielsetzungen in den jeweiligen Internationalen Finanzinstitutionen dar, dient einerseits als Handlungsanleitung für die österreichischen Vertreterinnen und Vertreter in den Leitungsorganen der Internationalen Finanzinstitutionen und andererseits zur Information für die entwicklungspolitisch interessierte Öffentlichkeit.

Im Rahmen des strategischen Leitfadens für IFIs ist Nachhaltige Energie und Klimaschutz ein zentraler Schwerpunktbereich, der sich in der Zusammenarbeit des BMF mit den Internationalen Finanzinstitutionen in verschiedenen Sektoren wiederfindet. Internationale Finanzinstitutionen (IFI) leisten durch immer ambitioniertere Klima-Zielsetzungen einen wichtigen Beitrag zur Finanzierung von Maßnahmen gegen bzw. zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Dieser Beitrag wird den Mitgliedsländern der Internationalen

Finanzinstitutionen angerechnet. So ist die Zusammenarbeit mit Internationalen Finanzinstitutionen nicht nur von entwicklungspolitischer Relevanz, sondern auch ein sehr effizienter und unverzichtbarer Hebel, um die Zielvereinbarungen der internationalen Klimafinanzierung und des Pariser Übereinkommens zu erreichen.

Internationale Finanzinstitutionen bringen sich auch aktiv in die Bewältigung anderer globaler Herausforderungen ein. So reagieren sie gezielt auf die multiplen Krisen, denen aktuell nicht nur Entwicklungsländer ausgesetzt sind. Als Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine engagieren sich insbesondere die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), die Weltbank-Gruppe mit ihren Teilorganisationen und die Europäische Investitionsbank (EIB) für die Stärkung kritischer Infrastrukturen und die Unterstützung des Privatsektors in dem vom Krieg hart mitgenommenen Land. Gleichzeitig wurden auch die Sekundärfolgen des Ukrainekriegs, wie etwa die weltweite Nahrungsmittelkrise durch Internationale Finanzinstitutionen adressiert.

Darüber hinaus begegnen Internationale Finanzinstitutionen auch der sich stark verschlechternden öffentlichen Verschuldung vieler Entwicklungsländer etwa durch kapazitätsbildende Programme für institutionelles Schuldenmanagement und stärkere Schuldentransparenz.

Das BMF unterstützt beispielsweise schon seit vielen Jahren die in diesem Bereich aktive, bei der Weltbank angesiedelte und gemeinsam mit dem Internationalen Währungsfonds betriebene Schuldenmanagementfazilität. Das jährlich von der Fazilität organisierte Forum fand Ende April 2026 in Wien statt. Österreichs Beiträge zu den Internationalen Finanzinstitutionen sind daher eine wichtige Säule in der länderübergreifenden Bekämpfung globaler Krisen.

In seiner Koordinierungsfunktion ist das BMEIA auch für die Agentur des Bundes, die Austrian Development Agency (ADA), zuständig. Dieser wurde in einer Novelle zum EZA-Gesetz im Jahr 2003 die operative Tätigkeit übertragen. Die strategischen Vorgaben für die Tätigkeit der ADA werden von der Sektion für Internationale Partnerschaften und Humanitäre Hilfe im BMEIA formuliert. Gemeinsam setzen das BMEIA und die ADA bi- und multilaterale Entwicklungszusammenarbeit um. Zu den Leitzielen der ADA zählen die Armutsbekämpfung – als wichtigstes Ziel– sowie die Sicherung des Friedens, der Schutz und die Erhaltung der Umwelt und die Geschlechtergleichstellung unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Menschen mit Behinderung. Österreich leistet mit seiner vorhandenen Expertise und langjährigen Erfahrung einen effektiven Beitrag zum Erreichen der Nachhaltigen Entwicklungsziele (SDG) der Vereinten Nationen.

2 Analytischer Teil

2.1 Öffentliche Entwicklungsleistungen (ODA)

Unter öffentlichen Entwicklungsleistungen (Official Development Assistance, ODA) versteht man von öffentlichen Stellen vergebene Leistungen, die die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Partnerlandes zum Ziel haben, konzessionellen Charakter aufweisen und an ein Empfängerland der Development Assistance Committee (DAC)-Länderliste oder als Kernbeitrag an bestimmte ODA-anrechenbare internationale Organisationen gehen. ODA ist eine international vereinbarte und anerkannte Messgröße.

Das DAC ist ein ständiges Komitee der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), welches die ODA als einen entwicklungspolitischen Qualitätsstandard prüft und verwaltet. Im Zuge dessen setzt sich das DAC gezielt mit den politischen, inhaltlichen, methodischen und technischen Aspekten der Entwicklungszusammenarbeit und ihrer Zusammenhänge auseinander.

2.2 Internationale Zielsetzungen

2.2.1 Globale Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG)

2015 wurde die „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ beschlossen, welche die Verwirklichung von 17 für alle Länder der Welt geltenden globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung im Zeitraum 2016 bis 2030 vorsieht. Diese Ziele bilden den Rahmen für die Bemühungen der einzelnen ODA-Akteure, zu nachhaltiger Entwicklung auf wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Ebene beizutragen. Fortschritte bei der Zielerreichung werden dabei regelmäßig an Hand einer Vielzahl von Indikatoren gemessen.

Laut dem Sustainable Development Goals Report 2025, dem offiziellen Bericht der Vereinten Nationen, der die weltweiten Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 2030 überwacht, waren lediglich 17% der 169 Unterziele auf Kurs, fast die Hälfte zeigt nur minimale oder mäßige Fortschritte und mehr als ein Drittel stagniert oder macht Rückschritte. Der Bericht dokumentiert zudem die zunehmende globale Ungleichheit, wobei im Jahr 2022 23 Millionen Menschen mehr in die extreme Armut gedrängt wurden und über 100 Millio-

nen Menschen mehr an Hunger gelitten haben als noch 2019. Entwicklungsländer stehen vor den schlechtesten mittelfristigen Wirtschaftsaussichten innerhalb einer Generation. Die SDG-Investitionsücke in diesen Ländern belief sich 2025 auf 4 Billionen US-Dollar pro Jahr.

2.3 Entwicklung der österreichischen ODA-Leistungen

Tabelle 1: ODA-Entwicklung 2021 - 2028

Auszahlungen auf Zuschussäquivalent-Basis in Mio. €

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2021 - 2028
	Ergebnis			Voraus- meldung (vorläufig)		Prognose			Veränderung in %
ODA-Gesamtauszahlungen	1.240	1.756	1.811	1.687	1.625	1.586	1.461	1.394	12,4%
ODA (in % des BNE)	0,31	0,39	0,38	0,35	0,33	0,30	0,27	0,25	-19,4%
davon									
Bilaterale EZA	578	1.027	952	857	872	791	746	653	13,0%
Multilaterale EZA	662	730	859	830	753	795	715	741	11,9%

Quelle: BMEIA/ADA

Bei der Summenbildung können Rundungsdifferenzen auftreten

2024 betragen die öffentlichen Entwicklungsleistungen Österreichs lt. Meldung an die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) insgesamt 1.686,9 Mio. €. Davon entfallen auf die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit (EZA) 857,3 Mio. € und auf die multilaterale EZA 829,5 Mio. €. Die Veränderung von 1.811,2 Mio. € (2023) auf 1.686,9 Mio. € (2024) beträgt 124,3 Mio. € und ist im Wesentlichen auf den Rückgang für Flüchtlingskosten im bilateralen Bereich zurückzuführen.

Tabelle 2: Bilaterale EZA (ADA) und ODA im Vergleich 2020 - 2024
Auszahlungen in Mio. €

UG 12 „Äußeres“ - operative Maßnahmen ¹	2020	2021	2022	2023	2024
ADA (ODA-relevant)	107,2	118,1	112,8	127,8	143,9
davon Budget	102,0	111,4	104,4	119,2	135,3
davon ERP	5,2	6,7	8,4	8,6	8,6
ADA (ODA-relevant) in % der Gesamt-ODA ²	9,6	9,5	6,4	7,1	8,5

Quelle: BMEIA/ADA

¹ auf Zuschussäquivalent-Basis

² ODA-Anteil der bilateralen EZA der ADA in Prozent der gesamten ODA Österreichs
Bei der Summenbildung können Rundungsdifferenzen auftreten

Die bilateralen Leistungen der ADA stiegen von 2023 auf 2024 um 16,1 Mio. €. Im Prognose-szenario (siehe Tabelle 2 der Kurzfassung) sind diese Leistungen im Zeitraum bis 2024 auf insgesamt 157,1 Mio. € steigend ausgewiesen. Im Jahr 2025 sinken die Leistungen auf 148,6 Mio. € und für 2026 auf 121,9 Mio. €.

Tabelle 3: Multilaterale Entwicklungszusammenarbeit gesamt (ODA) - Überblick 2020 - 2024

Auszahlungen in Mio. €

	2020	2021	2022	2023	2024
Organisationen der Vereinten Nationen	38,7	39,1	43,5	40,9	46,9
davon: BMEIA - freiwillige Beiträge	5,2	4,2	6,3	7,0	9,7
BMEIA - Pflichtbeiträge	15,9	15,3	19,4	17,8	18,3
Auslandskatastrophenfonds ¹	1,7	4,0	1,9	-	2,0
andere Ressorts	16,0	15,7	16,0	16,1	16,9
Internationale Finanzinstitutionen	230,6	241,2	259,7	395,8	247,0
davon: Weltbankgruppe	161,8	181,6	182,8	325,0	176,9
Regionalbanken	56,2	46,9	47,3	56,0	55,4
andere Finanzinstitutionen	12,6	12,6	29,5	14,7	14,69
Europäische Union	367,7	351,5	396,6	387,3	468,0
davon: Budget	255,0	261,5	330,6	338,1	438,4
EEF	112,7	90,0	66,0	49,2	29,7
Sonstige Organisationen	29,8	30,7	29,9	35,3	67,6
GESAMT²	666,9	662,4	729,7	859,3	829,5
in % der Gesamt-ODA	60	53	42	47	49
Gesamt-ODA (Mio. Euro)	1.117,4	1.240,3	1.756,4	1.811,2	1686,9

Quelle: BMEIA/ADA

¹ 2020 wurde erstmals ein multilateraler Beitrag aus Mitteln des Auslandskatastrophenfonds durch die ADA abgewickelt.² auf Zuschussäquivalent-Basis

Bei der Summenbildung können Rundungsdifferenzen auftreten

Die multilateralen EZA-Mittel sanken 2024 gegenüber 2023 um 29,8 Mio. €. Das ist insbesondere auf den Rückgang der Beiträge zu Internationalen Finanzinstitutionen zurückzuführen.

2.4 Finanzierung der österreichischen ODA-Leistungen (Aufstellung der Geber)

Die öffentlichen EZA-Mittel (1.686,9 Mio. € im Jahr 2024) werden von verschiedenen Geberinnen und Gebern zur Verfügung gestellt, der größte Teil davon (1.641,0 Mio. € im Jahr 2024) kommt aus Bundesmitteln. Auf die übrigen öffentlichen Körperschaften (Länder und Gemeinden) entfallen im Jahr 2024 45,9 Mio. €.

Tabelle 4: Finanzierung der österreichischen ODA-Leistungen 2024
in €

	Gesamtsumme	Summe bundesfinanzierte Leistungen	Summe andere öffentliche Körperschaften
GESAMT-ODA¹	1.686.886.642	1.641.029.916	45.856.726
Bilaterale EZA	857.342.473	811.485.747	45.856.726
Bilaterale Zuschüsse	777.433.782	731.577.056	45.856.726
Bilaterale Kredite & Equity Investment	79.908.691	79.908.691	0
Multilaterale EZA	829.544.169	829.544.169	0
ODA in % des BNE ²	0,35%		

Quelle: BMEIA/ADA

¹ auf Zuschussäquivalent-Basis

² BNE: 483.549.000.000 €

Geringfügige rechnerische Divergenzen ergeben sich durch Rundungen

2.5 Veranschlagung und Verrechnung der EZA-Auszahlungen im Budget

EZA-Auszahlungen des Bundes werden bei verschiedenen Untergliederungen des Bundesvoranschlags (BVA) veranschlagt und verrechnet. Da die Berechnung der ODA jedoch nicht auf Basis der Budgetstruktur erfolgt, können die österreichischen EZA-Leistungen nur zum Teil direkt den jeweiligen Bundesvoranschlägen entnommen werden.

Die an die Internationalen Finanzinstitutionen im Rahmen von Kapitalerhöhungen bzw. Wiederauffüllungen einzuzahlenden Beiträge sind entweder in bar oder durch den Erlag von unverzinslichen, auf Abruf fälligen Bundesschatzscheinen (BSS) zu leisten, in der Regel

in drei bzw. vier Jahresraten. Die einzelnen BSS werden – zeitverzögert über einen Zeitraum von mehreren Jahren – eingelöst. Bei den in Form von BSS geleisteten Beiträgen besteht entsprechend den DAC-Richtlinien außerdem folgende Besonderheit: Die ODA-Anrechnung erfolgt bereits zum Zeitpunkt des BSS-Erlages (verrechnet im Ergebnishaushalt) und nicht bei den in späteren Jahren erfolgenden BSS-Einlösungen (verrechnet im Finanzierungshaushalt). Ein direkter Vergleich zwischen ODA-Wert und BVA-Wert ist hier daher nicht möglich.

Seitens des für das Exportförderungsverfahren zuständigen BMF werden die mit den Schuldenerleichterungsmaßnahmen bis hin zur Entschuldung verbundenen Aufwendungen, ebenso wie der Stützungsaufwand für Soft Loans, dem für die EZA- und ODA-Anrechnung zuständigen BMEIA zur Meldung an das DAC bekanntgegeben. Auch hier ist ein direkter Vergleich zwischen ODA-Wert und BVA-Wert wegen der komplexen Umschuldungstechniken nicht möglich.

Die vergebenen ODA-Mittel der einzelnen Ressorts werden von diesen erhoben, von der ADA gesammelt und jährlich dem für die ODA-Anrechnung zuständigen BMEIA zur Meldung an das DAC bekannt gegeben.

Die nachstehende Aufstellung der bundesfinanzierten ODA-Leistungen für das Jahr 2024 weist die ODA-Leistungen der einzelnen Bundesministerien detailliert aus. Der höchste Betrag entfällt mit 890,3 Mio. € auf das BMF (Beiträge zu den Internationalen Finanzinstitutionen, den Europäischen Entwicklungsfonds, den österreichischen Anteil an den Entwicklungsleistungen der EU, bilaterale Kredite). Danach folgen 2024 das BMBWF mit 259,4 Mio. €, wobei 223,2 Mio. € davon auf indirekte Studienplatzkosten entfallen, das BMK mit 88,1 Mio. € und das BMI mit 71,9 Mio. €. Auf die ADA entfallen insgesamt 157,1 Mio. €, davon wurden vom BMEIA 148,5 Mio. € bereitgestellt. Für humanitäre Hilfsmaßnahmen im Rahmen des Auslandskatastrophenfonds konnten 2024 68,7 Mio. € bereitgestellt werden.

Tabelle 5: Bundesfinanzierte ODA-Leistungen 2024¹
in €, auf Zuschussäquivalent-Basis

Finanzierungsquelle	GESAMT-ODA 2024	ADA	Umsetzung Drittmittel durch ADA	BMEIA (inkl. Katastro- phenfonds)	BMF	BML	BMI	BMBWF	BMSGPK	sonst.Bund (BKA, BMAW, BMKOE, BMK BMLV, RH)	Summe bundes- budget- finanzierte Leistungen			
Art der Umsetzung/Verwendungszweck	ADA gesamt	davon ERP-Fonds	(inkl. OeEB)	davon OeEB										
GESAMT-ODA	1.686.886.642	157.072.709	8.681.687	89.072.563	129.518.928	890.344.830	83.598.263	19.832.761	71.864.974	259.441.972	16.743.306	88.117.769	7.818.250	1.640.755.499
ODA in % des BNE	0,35													
Bilaterale EZA	857.342.473	157.072.709	8.681.687	87.072.563	94.396.637	170.012.004	83.598.263	17.264.600	68.746.232	258.635.286	13.625.149	25.860.996	5.872.134	811.485.747
Bilaterale Zuschüsse	777.433.782	157.072.709	8.681.687	87.072.563	94.396.637	90.103.313	3.689.572	17.264.600	68.746.232	258.635.286	13.625.149	25.860.996	5.872.134	731.577.056
Budgethilfen	2.000.000	2.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.000.000
Kernbeiträge ² , Finanzierungsbeiträge, Pooled Funds ³	197.999.784	55.056.849	0	60.930.592	46.260.592	54.390.310	0	17.000.000	0	4.040.000	19.549.359	1.683.000	197.980.110	
Projekte und projektmäßige Leistungen	163.977.430	72.058.397	6.947.387	25.760.059	25.531.451	24.112.611	0	0	9.998.390	8.756.832	8.279.486	5.880.358	3.121.430	157.738.954
davon: Zuschüsse zu Kreditfinanzierungen	24.098.793	0	0	0	0	24.098.793	0	0	0	0	0	0	0	24.098.793
Personalentsendungen & andere techn. Hilfsleistungen	31.854.420	5.122.451	0	28.000	1.609.955	2.745.914	747.972	30.000	810.840	19.560.008	1.305.664	104.006	521.083	31.809.920
Stipendien & Trainings im Geberland	231.085.377	550.127	0	0	0	0	0	0	0	230.301.629	0	0	196.621	231.048.377
davon: indirekte Studienplatzkosten	223.174.464	0	0	0	0	0	0	0	0	223.174.464	0	0	0	223.174.464
Schuldenreduktionen	2.244.681	0	0	0	0	2.244.681	0	0	0	0	0	0	0	2.244.681
Administrativkosten ⁴	42.082.026	13.161.222	120.000	323.912	20.964.639	6.609.798	2.941.600	234.600	316.550	0	0	327.273	20.000	41.634.081
andere Auszahlungen im Geberland	106.190.065	9.123.664	1.614.300	30.000	30.000	0	0	0	57.620.453	16.817	0	0	330.000	67.120.933
Öffentlichkeitsarbeit	10.167.532	9.123.664	1.614.300	0	0	0	0	0	24.933	16.817	0	0	330.000	9.495.413
Asylwerber (Flüchtlingskosten in Geberländern)	96.022.533	0	0	30.000	30.000	0	0	0	57.595.520	0	0	0	0	57.625.520
davon: Humanitäre Hilfsmaßnahmen	152.653.916	31.195.263	0	81.797.443	65.719.659	31.013.818	0	17.000.000	4.620.323	0	2.574.666	0	68.212	152.191.941

Finanzierungsquelle	GESAMT-ODA 2024	ADA	Umsetzung Drittmittel durch ADA	BMEIA (inkl. Katastro- phenfonds)	BMEIA (inkl. Katastro- phenfonds)	BMF	BML	BMI	BMBWF	BMSGPK	sonst.Bund (BKA, BMAW, BMKOE, BMILV, RH)	Summe Bundes- budget- finanzierte Leistungen
Bilaterale Kredite & Equity Investment	79.908.691	0	0	0	0	79.908.691	0	0	0	0	0	79.908.691
Kredite	3.409.153	0	0	0	0	3.409.153	0	0	0	0	0	3.409.153
Mezzanine Finance	145.280	0	0	0	0	145.280	0	0	0	0	0	145.280
Equity Investment	76.354.258	0	0	0	0	76.354.258	0	0	0	0	0	76.354.258
Multilaterale EZA	829.544.169	0	0	2.000.000	35.396.709	720.332.826	0	2.568.161	3.118.743	806.686	3.118.156	829.269.752
Vereinte Nationen	46.903.689	0	0	2.000.000	29.976.269	5.333.000	0	2.568.161	1.818.743	406.686	2.718.156	46.903.689
EU	468.006.183	0	0	0	0	468.006.183	0	0	0	0	0	468.006.183
Weltbankgruppe (inkl. IBRD/IDA)	176.928.952	0	0	0	0	176.928.952	0	0	0	0	0	176.928.952
Regionale Entwicklungsbanken	55.374.690	0	0	0	0	55.374.690	0	0	0	0	0	55.374.690
Andere Organisationen (zB. GCF, GEF, Adaptation Fund)	82.330.655	0	0	0	5.420.440	14.690.000	0	1.300.000	400.000	400.000	60.120.215	82.330.655

Quelle: BMEIA/ADA

¹ auf Zuschussäquivalent-Basis

² nicht zweckgebundene Beiträge

³ Pooled Fund (Korbfinanzierung): Bündelung der Finanzmittel mehrerer Geber, um die Vorteile der gemeinsamen Finanzierung eines Programms zu nutzen.

2.6 Auszahlungen/Aufwendungen für EZA des Bundes 2027 und 2028

Für Auszahlungen bzw. Aufwendungen für EZA des Bundes – gegliedert nach Finanzhilfe, sonstigen bilateralen Leistungen des Bundes für Entwicklungsländer sowie mittelbarer technischer Hilfe – sind in den Jahren 2027 und 2028 folgende Beträge veranschlagt:

Tabelle 6: Auszahlungen/Aufwendungen für Entwicklungszusammenarbeit des Bundes 2027 und 2028
in Mio. €

UG bzw. VA-Stelle	Konto Nr.	Ugl.	AB	Bezeichnung	FV = EV 2027			FV = EV 2028		
					insgesamt	hievon	% Leistung	insgesamt	hievon	% Leistung
1. Finanzhilfe - multilateral										
11010100	7430	024	16	Zuw. IACA Grundbeitrag § 2/1 IACA-Unterstützungsg. ¹	0,300	100,00	0,300	0,300	100,00	0,300
11010100	7430	027	16	Zuw. IACA Zusatzbeitr § 2/1 IACA-Unterstützungsg. ¹	0,500	100,00	0,500	0,500	100,00	0,500
12020200	7810	004	16	Beitrag zur Wüstenkonvention (CCD)	0,056	100,00	0,056	0,056	100,00	0,056
	7810	009	16	Beitrag zum Europarat	7,143	40,00	2,857	7,298	40,00	2,919
	7810	011	16	Beiträge zu OSZE-Institutionen	4,962	74,00	3,672	4,920	74,00	3,641
	7840	000	16	Transfers an Drittstaaten	0,001	33,00	0,000	0,001	33,00	0,000
	7840	001	16	Beitrag zum Budget der UN	21,100	52,00	10,972	21,377	52,00	11,116
	7840	002	16	Organisation der UN für industrielle Entwicklung (UNIDO)	0,950	100,00	0,950	0,970	100,00	0,970
	7840	003	16	Organisation der UN für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)	2,250	60,00	1,350	2,250	60,00	1,350
	7840	005	16	UN-Nahostkontingent (UNIFIL) ¹	2,000	15,00	0,300	1,000	15,00	0,150
	7840	006	16	Mission der UN für die Durchführung einer Volksabstimmung in der Westsahara ¹	0,730	15,00	0,110	0,730	15,00	0,110
	7840	022	16	Interimsverwaltung der UN im Kosovo (UNMIK) ¹	0,415	15,00	0,062	0,415	15,00	0,062
	7840	024	16	Mission der UN in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO) ¹	4,830	15,00	0,725	4,830	15,00	0,725
	7840	029	16	Entwicklungsprogramm der UN (UNDP)	1,219	100,00	1,219	1,219	100,00	1,219
	7840	030	16	Inst. der VN für Ausbildung und Forschung (UNITAR)	0,006	100,00	0,006	0,006	100,00	0,006
	7840	031	16	Fonds der UN für Bevölkerungsfragen (UNFPA)	0,424	100,00	0,424	0,424	100,00	0,424
	7840	032	16	Fonds der UN für industrielle Entwicklung (UNIDF)	1,000	100,00	1,000	1,000	100,00	1,000
	7840	034	16	Kinderhilfswerk der UN (UNICEF)	1,653	100,00	1,653	1,653	100,00	1,653
	7840	035	16	Hilfswerk der UN für Palästinaflüchtlinge (UNRWA)	0,400	100,00	0,400	0,400	100,00	0,400
	7840	038	16	Entwicklungsfonds für Frauen (UNWOMEN)	1,000	100,00	1,000	1,000	100,00	1,000
	7840	043	16	Freiwilliger Fonds der UN für Opfer von Folterungen (UNVFTV)	0,050	100,00	0,050	0,050	100,00	0,050
	7840	046	16	Freiw.Fonds z. Unterst. d. Aktivitäten d. VN-HKMR (UNVFTC)	1,350	100,00	1,350	1,350	100,00	1,350
	7840	048	16	Fonds zur Stärkung von OCHA	0,257	100,00	0,257	0,257	100,00	0,257
	7840	053	16	Kapitalentwicklungsfonds der UN (UNCDF)	0,001	100,00	0,001	0,000	100,00	0,000
	7840	055	16	Intern. Komitee vom Roten Kreuz (ICRC)	0,857	100,00	0,857	0,857	100,00	0,857

UG bzw. VA-Stelle	Konto Nr.	Ugl.	AB	Bezeichnung	FV = EV 2027			FV = EV 2028		
					insgesamt	hievon	% Leistung	insgesamt	hievon	% Leistung
	7840	056	16	Drogenkontrollprogramm der UN (UNODC)	1,046	71,00	0,743	1,046	71,00	0,743
	7840	061	16	Flüchtlingshochkommissariat der UN (UNHCR)	2,717	100,00	2,717	2,717	100,00	2,717
	7840	072	16	OIF-Organisation internationale de la Francophonie	0,023	100,00	0,023	0,023	100,00	0,023
	7840	073	16	United Nations Mission in South Sudan (UNMISS) ¹	6,500	15,00	0,975	6,500	15,00	0,975
	7840	074	16	United Nations Interim Security Force for Abyei (UNISFA) ¹	2,950	15,00	0,443	2,950	15,00	0,443
	7840	085	16	Multidimensional Integrated Stabilization Mission Mali (MINUSMA) ¹	0,350	15,00	0,053	0,350	15,00	0,053
	7840	087	16	Multidimensional Integrated Stabilization Mission Central African Republic (MINUSCA) ¹	10,000	15,00	1,500	10,000	15,00	1,500
	7840	100	16	IAEA - Intern. Atom Energie Agentur	3,500	33,00	1,155	3,500	33,00	1,155
16010400	8890	000	16	Beitrag zur Europäischen Union - Bund ²⁴	4,400,000	8,49	373,500	4,400,000	8,49	373,500
18010400	7800	213	09	Beiträge an das IOM	2,400	100,00	2,400	2,400	100,00	2,400
21010100	7840	083	76	Weltgesundheitsorganisation (WHO), Mitgliedsbeitrag	4,606	76,00	3,501	4,748	76,00	3,608
21010100	7800	240	09	Beitrag zur Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)	2,800	60,00	1,680	2,800	60,00	1,680
31030300	7800	065	99	World Meteorological Organisation (WMO)	0,480	4,00	0,019	0,490	4,00	0,020
40020100	7800	100	16	WTO-Doha Development Agenda Global Trust Fund (WTO-DDAGTF), Mitgliedsbeitrag ¹	0,200	100,00	0,200	0,200	100,00	0,200
40020300	7800	100	42	Welt-Fremdenverkehrsorganisation (UNWTO), Mitgliedsbeitrag ¹	0,263	89,00	0,234	0,263	89,00	0,234
40060100	7800	000	49	Mitgliedsbeitrag International Renewable Energy Agency (IRENA) ¹	0,242	66,00	0,160	0,242	66,00	0,160
42050300	7800	080	42	FAO-Beiträge ¹	3,200	83,00	2,656	3,200	83,00	2,656
42050300	7800	083	42	Int. Vertrag für pflanzengenetische Ressourcen ¹	0,025	100,00	0,025	0,025	100,00	0,025
42050300	7800	100	42	Europäisches Kooperationsprogramm für pflanzengenetische Ressourcen (ECPGR/IPGRI) ¹	0,016	100,00	0,016	0,016	100,00	0,016
43010500	7800	000	56	Multilateraler Fonds des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (Projekte zu ozonabbauenden Stoffen) ¹	1,400	100,00	1,400	1,400	100,00	1,400
7800	091	56	56	Umweltfonds der UN (UNEP) ¹	0,500	100,00	0,500	0,500	100,00	0,500
7800	000	56	56	UNFCCC United Nations Framework on Climate Change (Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen) ¹	0,275	61,00	0,275	0,275	61,00	0,275
7800	000	56	56	Fund Responding to Loss and Damage ¹	5,000	100,00	5,000	0,000	0,00	0,000
7800	000	56	56	Kyoto-Protokoll (UNFCCC) ¹	0,005	100,00	0,005	0,005	100,00	0,005
7800	000	56	56	Übereinkommen über intl. Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES) ¹	0,045	100,00	0,045	0,045	100,00	0,045

UG bzw. VA-Stelle	Konto Nr. Ugl.	AB Bezeichnung	FV = EV 2027			FV = EV 2028		
			insgesamt	hievon	% Leistung	insgesamt	hievon	% Leistung
	7800 000	56 Internationale Vereinigung zur Erhaltung der Natur (IUCN) ¹	0,065	100,00	0,065	0,065	100,00	0,065
	7800 000	56 Bonner Konvention ¹	0,058	100,00	0,058	0,058	100,00	0,058
43020100	7800 000	56 Multilateraler Fonds des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (Projekte zu fluorierten Klimagasen) ¹	0,450	100,00	0,450	0,450	100,00	0,450
	7800 000	56 OECD-Programme for the Control of Chemicals ¹	0,022	100,00	0,022	0,023	100,00	0,023
45020100	0825 000	16 Sonstige Beteiligung an ausländischen Unternehmen ¹	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	0825 150	16 Afrikanische Entwicklungsbank (AFEB) ^{1,3}	3,400	100,00	3,400	0,001	100,00	0,001
	0825 151	16 Afrikanische Entwicklungsbank (AFEB) BSS ^{1,3}	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	0825 200	16 Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD) ^{1,3}	0,001	100,00	0,001	3,400	100,00	3,400
	0825 201	16 Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD) ^{1,3}	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	0825 400	16 Asiatische Entwicklungsbank (AEB) ^{1,3}	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	0825 401	16 Asiatische Entwicklungsbank (AEB) BSS ^{1,3}	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	0825 450	16 Asiatische Infrastruktur Investitionsbank (AIIB) ^{1,3}	0,001	85,00	0,001	0,001	85,00	0,001
	0825 500	16 Inter-Amerikanische Entwicklungsbank (IAEB) ^{1,3}	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	0825 501	16 Inter-Amerikanische Entwicklungsbank (IAEB) BSS ^{1,3}	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	0825 550	16 Inter-Amerikanische Investitionsgesellschaft (IIC) ^{1,3}	2,400	100,00	2,400	2,400	100,00	2,400
	0825 600	16 Internationale Finanzkorporation (IFC) ¹	0,000	100,00	0,000	0,000	100,00	0,000
	0825 800	16 Gemeinsamer Rohstofffonds (CFC) ^{1,3}	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	0825 850	16 Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) ^{1,3}	18,394	71,00	13,060	18,394	71,00	13,060
	0825 851	16 Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) BSS ^{1,3}	0,001	71,00	0,001	0,001	71,00	0,001
	0825 852	16 Europäische Investitionsbank (EIB) ^{1,3}	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	0825 855	16 Multilaterale Investitions-Garantie Agentur (MIGA) ^{1,3}	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	0825 856	16 Multilaterale Investitions-Garantie Agentur (MIGA) ^{1,3}	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	7270 060	16 Technische Kooperationsleistungen ^{1,3}	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
45020400	7880 900	16 Kapitaltransfers an Drittländer (IFIs) ^{1,3}	237,610	100,00	237,610	270,218	100,00	270,218
	7280 017	16 Abwicklungskosten v. vom Bund verschied. Rechtsträgern ¹	1,999	100,00	1,999	1,999	100,00	1,999
	7840 000	16 Laufende Transfers an Drittländer ¹	29,660	100,00	29,660	27,188	100,00	27,188
		Summe multilateral	4.796,070		718,032	4.820,768		743,322

UG bzw. VA-Stelle	Konto Nr.	AB Ugl.	Bezeichnung	FV = EV 2027			FV = EV 2028		
				insgesamt	hievon	% Leistung	insgesamt	hievon	% Leistung
1. Finanzhilfe - bilateral									
12020200	7840	065	16	0,010	100,00	0,010	0,010	100,00	0,010
12020100	7420	008		12,700	100,00	12,700	12,700	100,00	12,700
12020100	7421	001		101,322	100,00	101,322	106,322	100,00	106,322
12020100	7840	080		35,000	100,00	35,000	35,000	100,00	35,000
45010100	7521	035	49	2,000	100,00	2,000	2,000	100,00	2,000
45010200	7521	001	49	17,616	100,00	17,616	16,500	100,00	16,500
	7521	002	49	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	7521	003	49	0,001	100,00	0,001	0,001	100,00	0,001
	7521	004	49	2,800	100,00	2,800	0,000	100,00	0,000
	7522	001	49	1,050	100,00	1,050	1,050	100,00	1,050
	7280	017	49	3,500	100,00	3,500	3,500	100,00	3,500
				176,000		176,000	177,084		177,084
				4.972,070		894,032	4.997,852		920,406
2. Sonstige bilaterale Leistungen des Bundes für Entwicklungsländer									
UG 11									
11020200			16	4,503	6,95	0,313	4,586	6,96	0,319
			31	22,840	6,95	1,587	22,724	6,96	1,581
UG 18									
18010100				335,480	16,28	54,616	208,413	16,28	33,930
21010400	7660	901	09	0,272	100,00	0,272	0,272	100,00	0,272
30020800				38,278	77,83	29,792	38,436	77,83	29,915
14070100			25	0,800	100,00	0,800	0,800	100,00	0,800
14080101			25	65,363	100,00	65,363	44,958	100,00	44,958
				467,536		152,743	320,189		111,774
				Summe sonstige bilaterale Leistungen					
3. Mittelbare technische Hilfe									
UG 31			94	6.155,316			6.133,679		
				6.155,316			6.133,679		
				11.594,922		1.046,775	11.451,720		1.032,180
				Summe mittelbare technische Hilfe					
				Gesamtsumme					

Quelle: BMF

FV = Finanzierungsvoranschlag; EV = Ergebnisvoranschlag

¹ Anmerkungen siehe Folgetabelle

² FV = EV, außer wenn bei der Bezeichnung anders angegeben

³ Der Ergebnisvoranschlag ist der VVK zu entnehmen (2027: https://service.bmf.gv.at/Budget/Budgets/2027_2028/bfig2027/teilhefte/_start_tellhefte/_start_tellhefte.htm)

⁴ Verpflichtungen bzw. Zahlungen gemäß ODA Forecast der Europäischen Kommission vom Herbst 2025. Die Europäische Kommission rechnet mit 373,5 Mio. € Commitments

Auszahlungen/Aufwendungen für Entwicklungszusammenarbeit des Bundes - Erläuterungen
in Mio. €

UG bzw. VA-Stelle	Konto Nr.	Ugl. AB	Anmerkung	2027	2028
UG 11			Aufwand des BMI in Zusammenhang mit der Ausbildung und Schulung von Polizeibediensteten aus Entwicklungsländern; Leistung von Zuwendungen an IACA	0,300	0,300
11010100	7430	024	16 Leistung eines freiwilligen Beitrags zum IACA-Budget in Form einer Zuwendung (Grundbeitrag) gemäß dem IACA-Unterstützungsgesetz (BGBl. I Nr. 152/2023) (100% ODA)	0,300	0,300
11010100	7430	027	16 Leistung eines freiwilligen Beitrags zum IACA-Budget in Form einer Zuwendung (bedarfsabhängige weitere Zuwendungen) gemäß dem IACA-Unterstützungsgesetz (BGBl. I Nr. 152/2023) (100% ODA)	0,500	0,500
11020200			Aufwand des BMI in Zusammenhang mit der Entscheidung von Kontingenten: EU-Beobachtermission in Georgien (EUMM Georgia), EU-Beobachtermission im Kosovo (EULEX Kosovo), UNO Mission im Kosovo (UNMIK), EU-Beobachtermission in der Ukraine (EUAM Ukraine), EU-Mission Libyen (EUBAM Libya), EUMA Armenien - Beobachtermission der Europäischen Union in Armenien, EUPM Moldova - EU-Partnerschaftsmission in Moldau, EU Border Assistance Mission (EUBAM Rafah), EU Polizei Mission in den pal. Gebieten (EUPOL COPPS)		
30020800			Für diese Positionen kann der zu erwartende Leistungsanteil nicht als Prozentsatz angegeben werden, da die DAC-Richtlinien für die ODA-Anrechenbarkeit entweder so differenziert sind, dass die ODA nur nach Beurteilung der Einzelfälle oder auf Ebene einer Kostenrechnung im Nachhinein ermittelt werden kann (z.B. Flüchtlings- oder Studienplatzkosten), oder die ODA-Ermittlung bei Schuldenstreichungen auf Basis spezieller Bewertungsmethoden (lumpsum reporting) und nicht auf Basis der tatsächlichen Budgetmittel erfolgt.		
UG 31					
14080101					
14070100					
16010400					
12020200			Für die ODA-Anrechenbarkeit von Beiträgen zu internationalen Organisationen (überwiegend an die UN) ist zu berücksichtigen: 1. Kernbudgetbeiträge sind nur für jene Organisationen ODA-anrechenbar, die im Annex 2 der DAC-Meiderichtlinien genannt sind. 2. Zweckgebundene Beiträge (zweckgebunden für die Verwendung in einem/r bestimmten Land/Region oder in einem bestimmten Sektor/Themenbereich) können als ODA gemeldet werden wenn das Land/die Region als Entwicklungsland/-region definiert ist und der Sektor/Themenbereich ODA-fähig ist, selbst wenn die durchführende Organisation nicht im Annex 2 gelistet ist. Da die Voranschlagsstellen nicht nach den Prinzipien der ODA-Anrechenbarkeit gegliedert sind können keine exakten ODA-Werte abgeleitet werden. Die Aufstellung dient als indikative Angabe bzw. als näherungsweise ODA-Vorschau. Die tatsächlichen ODA-Ergebnisse werden nicht auf Basis der Erfolgszahlen des BFG ermittelt, sondern in Bewertung (nach ODA-Kriterien) der von den zuständigen Stellen gemeldeten Einzelleistungen. Abweichungen vom Budgeterfolg in einzelnen Voranschlagsstellen sind daher möglich. Für die ODA-Anrechenbarkeit von Beiträgen zum allgemeinen UNO-Budget für Friedenseinsätze („multilaterale Beiträge“) wurde vom DAC mit Wirksamkeit ab dem Berichtsjahr 2016 ein ODA-Koeffizient von 15% für Beiträge ins allgemeine Budget für bestimmte UN-Friedensmissionen festgelegt (Missionen, die nicht im Annex 2 angeführt sind, sind zu 0% ODA-anrechenbar).		

UG bzw. VA-Stelle	Konto Nr.	Ugl.	AB	Anmerkung	2027	2028
				Folgende Friedenseinsätze sind zu 15% ODA-anrechenbar (Beträge in Mio. €):		
	7840	005	16	UN-Nahostkontingent (UNIFIL)	2,000	1,000
	7840	006	16	Mission der UN für die Durchführung einer Volksabstimmung in der Westsahara	0,730	0,730
	7840	022	16	Interimsverwaltung der UN im Kosovo (UNMIK)	0,415	0,415
	7840	024	16	UN-Mission in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO)	4,830	4,830
	7840	073	16	UN-Mission im Südsudan (UNMISS)	6,500	6,500
	7840	074	16	UN Interim Security Force für Abyei (UNISFA)	2,950	2,950
	7840	085	16	Multidimensional Integrated Stabilization Mission Mali (MINUSMA)	0,350	0,350
	7840	087	16	Multidimensional Integrated Stabilization Mission Central African Republic (MINUSCA)	10,000	10,000
				Summe	27,775	26,775
14070100		25		Gesamtsumme aller Auszahlungen im Zusammenhang mit der Ausbildungsunterstützung u. Kapazitätsentwicklung von Entwicklungsländern		
14080101		25		Gesamtsumme aller Auszahlungen im Rahmen von Auslandseinsätzen (zB. Kosovo, Bosnien und Libanon)		
18010100				Die Finanzierung von Unterstützungsmaßnahmen direkt in den Krisen- und relevanten Transitregionen, soll die Strukturen und die Lebensbedingungen vor Ort stärken bzw. verbessern und damit einen Beitrag dazu leisten, weitere unkontrollierte, massenhafte Migrationsströme nach Europa (nach Möglichkeit) zu verhindern. Weiters ist die Finanzierung der Versorgung und Unterbringung der Diaspora aus diesen Regionen in Österreich für den Zeitraum der Krise ein wesentlicher Beitrag die Herkunftsländer zu unterstützen. Die Vertriebenenregelung läuft mit März 2027 aus. Sollte es dennoch zu einer (nationalen) Verlängerung kommen, ist zur Bedeckung die dafür vorgesehene Ermächtigung in Anspruch zu nehmen.		
21010400	7660	901	09	Auf diesem Konto erfolgt u.a. die Verrechnung von Beiträgen zur bilateralen Entwicklungszusammenarbeit sowie zum Know-How-Transfer im Bereich Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Dazu zählt die Vermittlung von Best-Practices aus Österreich durch Seminare für Expertinnen und Experten, Teilnahme an EU-Projekten und Durchführung von Förderprojekten in den Balkanstaaten, den EU-Beitrittskandidaten und EZA-Ländern mit dem Ziel, die Standards in den Bereichen soziale Sicherheit, berufliche Rehabilitation der Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Pflege, Armutsbekämpfung, Gesundheit und Konsumentenschutz zu heben.		
40020100	7800	100	16	Der Beitrag dient zur Finanzierung handelsbezogener technischer Unterstützung von Entwicklungsländern, wie z.B. bei der Implementierung der WTO-Übereinkommen		
40020300	7800	100	42	Seit 2016 als Entwicklungshilfe zu 89% anrechenbar		
40060100	7800	000	49	Beitrag IRENA gem. OECD Development Cooperation Directorate (DCD-DAC) 66% anrechenbar - Förderung der umfassenden und nachhaltigen Nutzung erneuerbarer Energien.		

UG bzw. VA-Stelle	Konto Nr.	Ugl.	AB	Anmerkung
42050300	7800	100	42	Unter diesem Konto werden die Beiträge zum ECPCR (Europäischen Kooperationsprogramm für pflanzengenetische Ressourcen) verrechnet.
42050300	7800	080	42	FAO-Mitgliedsbeitrag zu 83% anrechenbar.
42050300	7800	083	42	Int. Vertrag für pflanzengenetische Ressourcen
43010500	7800	000	56	Multilateraler Fonds des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (Projekte zu ozonabbauenden Stoffen)
	7800	000	56	Green Climate Fund
	7800	091	56	Umweltfonds der UN (UNEP)
	7800	000	56	UNFCCC United Nations Framework on Climate Change (Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen)
	7800	000	56	Fonds Responding to Loss and Damage
	7800	000	56	Kyoto-Protokoll (UNFCCC)
	7800	000	56	Übereinkommen über intl. Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES)
	7800	000	56	Internationale Vereinigung zur Erhaltung der Natur (IUCN)
	7800	000	56	Bonner Konvention
43020100	7800	000	56	Multilateraler Fonds des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (Projekte zu fluorierten Klimagasen)
	7800	000	56	OECD-Programme for the Control of Chemicals
45010200	7521	001-		Die ausgewiesenen Beträge stehen für Stützungsleistungen für konzessionelle Finanzierungen (Soft Loans) zur Verfügung.
	7522	004	001	Diese Finanzierungen werden im Rahmen des österreichischen Ausfuhrförderungsverfahrens über die OeKB-AG abgewickelt.
45020100	0825	000		Auf diesem Konto werden Überweisungen an die Oesterreichische Entwicklungsbank (OeEB) für Beteiligungen an Fonds und Gesellschaften in Form von Eigenkapitalbeteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechtsgeschäften verrechnet. Nachdem die ODA-Anrechenbarkeit der einzelnen „Beteiligungen“ erst rückwirkend festgestellt werden kann, können die tatsächlich zu meldenden ODA-Werte von den veranschlagten Beträgen abweichen. Diese Mittel schlagen sich allerdings nur im FVA nieder, da es sich um einen Erwerb bzw. um eine Aufstockung von Beteiligungen handelt.
45020100	7270	060		Auf diesem Konto werden die „Advisory Programmes“ der Oesterreichischen Entwicklungsbank (OeEB) verrechnet. Nachdem die ODA-Anrechenbarkeit der einzelnen „Advisory Programmes“ erst rückwirkend festgestellt werden kann, können die tatsächlich zu meldenden ODA-Werte von den veranschlagten Beträgen abweichen.
45020100	0825	150-856		Auf diesen Konten werden die Zahlungen im Rahmen von Kapitalzeichnungen bei internationalen Finanzinstitutionen (IFIs), bei denen Österreich Mitglied ist, verrechnet. Diese Mittel schlagen sich allerdings nur im FV nieder, da es sich um einen Erwerb von Beteiligungen handelt. Diese Zahlungen sind grundsätzlich ODA-anrechenbar (Ausnahme EIB: hier sind nur Leistungen im Rahmen von Zinsenstützungen ODA-fähig). Aufgrund der Richtlinien des Entwicklungshilfe-Komitees (DAC) der OECD werden in der Entwicklungshilfe-Statistik die Barzahlungen und die BSS-Erläge als ODA-Fluss ausgewiesen.

UG bzw. VA-Stelle	Konto Nr.	Ugl.	AB	Anmerkung	2027	2028
45010200	7280	017		Abwicklungskosten für die Zinsenstützung und das Projektvorbereitungsprogramm		
45020400	7280	017		Auf diesem Konto werden seit 2018 die Abwicklungskosten für Kooperationsabkommen mit internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) im Rahmen des Außenwirtschaftsprogramms, der IFI-Ansiedlungspolitik verrechnet. Nachdem die ODA-Anrechenbarkeit der einzelnen Kooperationsabkommen erst rückwirkend festgestellt werden kann, können die tatsächlich zu meldenden ODA-Werte von den veranschlagten Beträgen abweichen.		
45020400	7840	000		Auf diesem Konto werden Kooperationsabkommen mit internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) im Rahmen des Außenwirtschaftsprogramms, der IFI-Ansiedlungspolitik verrechnet. Nachdem die ODA-Anrechenbarkeit der einzelnen Kooperationsabkommen erst rückwirkend festgestellt werden kann, können die tatsächlich zu meldenden ODA-Werte von den veranschlagten Beträgen abweichen.		
45020400	7880	900		Bei den ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um Zahlungen an die konzessionellen Fonds der Internationale Finanzinstitutionen (IFIs) im Rahmen von Wiederauffüllungen. Die Differenz zwischen Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt ist auf unterschiedliche Leistungs- und Zahlungszeiträume bei den jeweiligen Verpflichtungen und insbesondere auch auf die Darstellung der Bundesschatzscheine (BSS) zurückzuführen, da im Ergebnishaushalt die BSS-Erläge und im Finanzierungshaushalt die BSS-Einlösungen veranschlagt sind. Die veranschlagten Beträge gliedern sich in Barzahlungen, Schatzscheinerläge und -einlösungen. Aufgrund der Richtlinien des Entwicklungshilfe-Komitees (DAC) der OECD werden in der Entwicklungshilfe-Statistik die Barzahlungen und die BSS-Erläge als ODA-Fluss ausgewiesen.	2027	2028
				Barzahlungen (im EV und im FV):	4,017	3,991
				Afrikanischer Entwicklungsfonds (Afef)	0,000	0,000
				Asiatischer Entwicklungsfonds (Asef)	10,062	10,262
				Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)	6,180	5,333
				Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD)	11,029	9,590
				Europäischer Entwicklungsfonds (EEF)	31,288	29,176
				Schatzscheineinlösungen (im FV):		
				Afrikanischer Entwicklungsfonds (Afef)	38,148	26,394
				Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)	145,989	193,502
				Asiatischer Entwicklungsfonds (Asef)	1,381	0,965
				Globale Umweltfazilität der Weltbank (GEF)	20,804	20,181
				Summe	206,322	241,042
				Schatzscheinerläge (im EV):		
				Afrikanischer Entwicklungsfonds (Afef)	39,809	40,697
				Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)	162,827	165,581
				Globale Umweltfazilität der Weltbank (GEF)	12,500	12,500
				Summe	215,136	218,778

Quelle: BMF

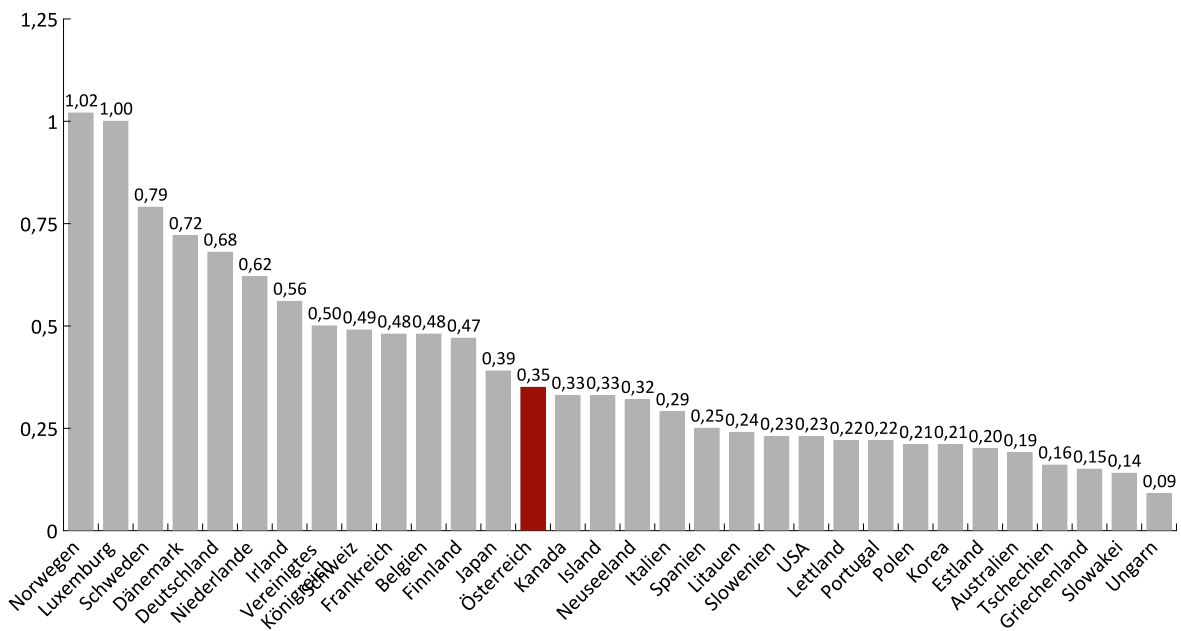
Die Erläuterungen sowie die darin enthaltenen Koeffizienten sind auf Grundlage von Annex 2 der DAC-Richtlinien in der Fassung von 2025 (wirksam für Finanzflüsse 2024) erstellt. Entsprechend dem im DAC vorgesehenen Procedure wird Annex 2 jährlich rückwirkend für das vorangegangene Berichtsjahr revidiert. Durch diesen routinemäßigen Vorgang kann es zu Änderungen bei vorausschauenden Beurteilungen der ODA-Anrechenbarkeit kommen. Somit können die tatsächlich für 2027 und 2028 zu meldenden ODA-Werte von dieser Vorschau abweichen.

Die Tabelle 6 gibt einen Überblick über die bei den verschiedenen Untergliederungen der Bundesvoranschläge 2027 und 2028 veranschlagten EZA-relevanten Auszahlungen bzw. Aufwendungen des Bundes. Da nicht alle budgetierten Beträge aufgrund der Statistikrichtlinien des DAC der OECD zur Gänze ODA-anrechenbar sind, werden jeweils sowohl der Prozentsatz als auch der ODA-relevante Betrag ausgewiesen. In den Erläuterungen sind einzelne Bereiche thematisch zusammengefasst dargestellt. So sind etwa von den veranschlagten österreichischen Beiträgen zu Friedenseinsätzen der Vereinten Nationen 15% ODA-anrechenbar, somit sind 2027 27,8 Mio. € bzw. 2028 26,8 Mio. € anrechenbar.

2.7 Die österreichische ODA-Quote im internationalen Vergleich

Bei den das Jahr 2024 betreffenden Zahlen in Text und Tabellen dieser Beilage handelt es sich um die Zahlen der Hauptmeldung an die OECD, die auf Zuschussäquivalentbasis kommuniziert werden.

Diagramm 1: ODA 2024 - Prozentsatz des BNE¹

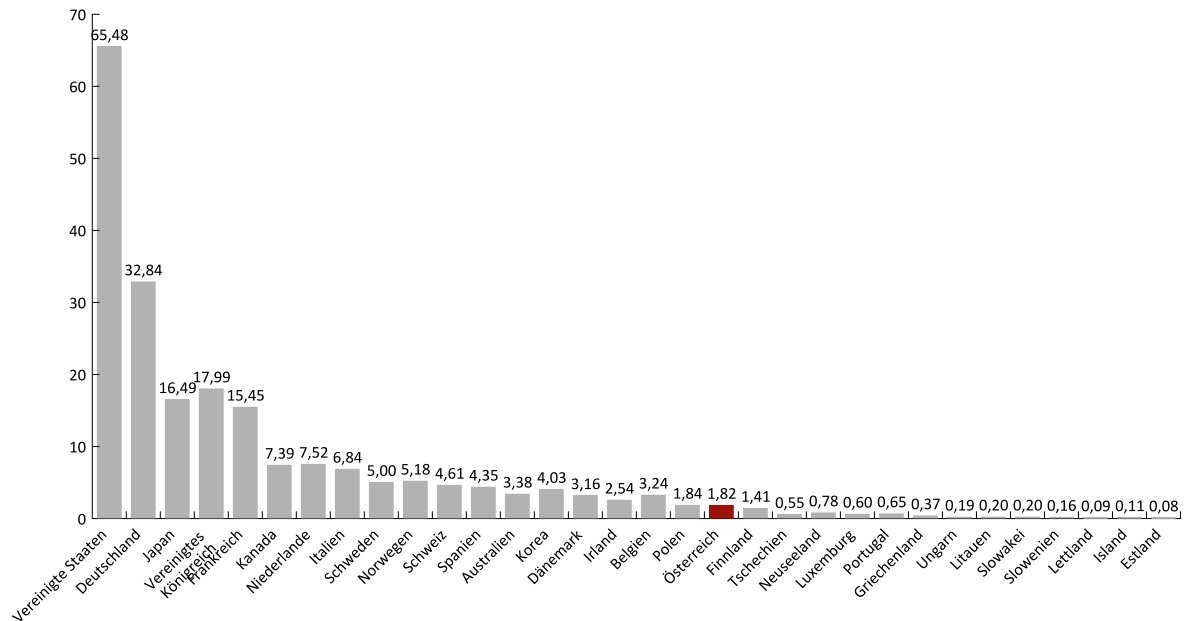


¹ finale Werte

Quelle: OECD, 2026

Diagramm 2: ODA 2024 - Beträge¹

Mrd. USD



¹finale Werte

Quelle: OECD, 2026

Ein internationaler Vergleich der öffentlichen Entwicklungsleistungen der DAC-Länder für den Zeitraum 2020-2024 (Beträge sowie ODA-Quoten) ist der Tabelle 1 des Tabellenteils zu entnehmen.

2.8 Entwicklungszusammenarbeit

EZA beinhaltet als allgemeiner Überbegriff alle öffentlichen Leistungen des Bundes im Sinne des EZA-Gesetzes. Im Jahr 2024 wurde ein wesentlicher Teil der EZA-Leistungen Österreichs vom BMF mit 52,8% in den Bereichen Internationale Finanzinstitutionen und Exportförderung sowie von der OeEB erbracht (Details siehe Pkt. 2.9.2 bis 2.9.4).

2.9 Überblick über ODA-anrechenbare Leistungen

2.9.1 BMEIA und ADA

BMEIA und ADA verwalten bi- und multilaterale Entwicklungszusammenarbeitsmittel mit einem Anteil von rund 17% im langjährigen Durchschnitt an der gesamtstaatlichen EZA. Bei der Umsetzung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel bedienen sie sich verschiedener

Instrumente und Modalitäten, deren am häufigsten verwendete nachfolgend kurz dargestellt sind. 2027 sind bei der UG 12 Äußeres für bilaterale Entwicklungszusammenarbeit 114,0 Mio. € budgetiert. 2028 erhöht sich dieser Betrag auf 119,0 Mio. €. Die ADA setzt in ihrer operativen Tätigkeit Mittel aus verschiedenen Bundesministerien und Gebietskörperschaften um.

Programme und Projekte

Diese werden von Projektträgern abgewickelt, die mittels Ausschreibung oder – im Falle von Förderprojekten – durch ein Antragsverfahren oder eine Einladung zur Einreichung von Förderungsansuchen („Call for Proposals“) ermittelt werden.

Budgethilfe

Der Aufbau der staatlichen Strukturen in Partnerländern kann sowohl über gezielte finanzielle Unterstützung von Politiksektoren im Rahmen einer Sektorbudgethilfe wie auch durch allgemeine Budgethilfe gefördert werden. Budgethilfen werden nur in beschränktem Umfang eingesetzt, wobei sektorielle Budgethilfe gegenüber genereller Budgethilfe bevorzugt wird.

Zusammenarbeit mit bilateralen und multilateralen Agenturen

Die Zusammenarbeit mit multilateralen Fachorganisationen und die Finanzierung von deren Vorhaben aus bilateralen Mitteln ist vor allem in jenen Ländern zweckmäßig, in denen gemeinsame Finanzierungen mit anderen Gebern erwünscht sind (zB. Projekte der Förderung von Menschenrechten) oder wenn ein Bezug zum bilateralen Kernprogramm besteht, der allein nicht ausreichend abgedeckt werden kann.

Regionale Förderprogramme

Mögliche Maßnahmen sind

- die Förderung von Süd-Süd-Kooperationen,
- die Förderung von regionalen Organisationen,
- Drittlandkooperationen etwa mit den Mitgliedsländern der Europäischen Union,
- die Mitarbeit an Maßnahmen überregionaler Fachinstitutionen.

Kofinanzierung von NRO-Programmen

Die Kofinanzierung mit Nichtregierungsorganisationen (NRO) und mit Wirtschaftspartnern im Globalbereich sowie die Kofinanzierung mit der Europäischen Union werden in Anerkennung der entwicklungspolitischen Relevanz und Programmkomplementarität sowie der oft beachtlichen Eigenleistungen privater Trägerorganisationen weitergeführt. Dazu zählen Rahmenvereinbarungen mit österreichischen Nichtregierungsorganisationen, um eine mehrjährige strukturierte Zusammenarbeit zu regeln.

Wirtschaft und Entwicklung

Die Chancen für Wirtschaftsentwicklung können vor allem durch den Ausgleich von strukturellen, institutionellen oder rechtsstaatlichen Defiziten sowie durch Verbesserungen der Regierungsführung und der Ausbildungsstandards erhöht werden. Durch gezielte Fördermaßnahmen, wie dem Programm der Wirtschaftspartnerschaften, werden private Unternehmen ermutigt, in Partnerländern verstärkt aktiv zu werden.

Der Aufbau dynamischer Informationsnetzwerke durch die gezielte Entsendung österreichischer Fachkräfte in Partnerländer und internationale Entwicklungs- und Finanzorganisationen soll auch zur Förderung privatwirtschaftlicher Kooperationen beitragen.

2.9.2 Bereich Exportförderung

Im Exportförderungsbereich gibt es, resultierend aus staatlich unterstützten Exportkrediten gemäß den einschlägigen OECD-Bestimmungen zur Anrechenbarkeit, als ODA-relevante Bereiche

- staatliche Aufwendungen für projektbezogene Hilfskredite für Entwicklungsländer sowie
- Kosten für die im Wege des multilateralen Gläubigerforums des Clubs von Paris gewährten Schuldenerleichterungen bis hin zu Entschuldungen.

Konzessionelle Kredite (Soft Loans)

Das BMF unterstützt mit Zuschussleistungen die Bereitstellung sogenannter Soft Loans für nachhaltige Lieferungen und Leistungen an Entwicklungsländer sowie auch diesbezügliche projektvorbereitende Maßnahmen durch Projektträger in Entwicklungsländern.

Soft Loans verfolgen das Ziel, die nachhaltige Entwicklung in den Abnehmerländern zu unterstützen und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Exportwirtschaft zu sichern.

Soft Loans werden über das Exportfinanzierungsverfahren der OeKB abgewickelt und müssen gemäß den einschlägigen OECD-Regeln für gebundene Hilfskredite ein Mindestzuschusselement von 35% (50% für Least Development Countries) aufweisen. Dies wird in Österreich derzeit durch niedrige Zinssätze, lange Laufzeiten, tilgungsfreie Zeiten sowie Stützungen zur Reduktion der Finanzierungskosten dargestellt.

Mit gebundenen Hilfskrediten finanzierte Projekte dürfen laut OECD nicht finanziell tragfähig sein (Projektaufwendungen müssen Projekteinnahmen übersteigen); weiters dürfen keine kommerziellen Finanzierungen für derartige Projekte im betreffenden Abnehmerland verfügbar sein. Diese Kriterien erfüllen üblicherweise insbesondere Projekte aus den Sektoren Gesundheit, Umwelt, Bildung, Weiterbildung, Transport, Wasser, Abwasser und Katastrophenschutz.

Die jährlichen Zuschussleistungen des BMF werden dem BMEIA als ODA-anrechenbar gemeldet. Im BVA 2027 sind hierfür 25,0 Mio. €, im BVA 2028 21,1 Mio. € budgetiert.

Schuldenerleichterungen im Rahmen des Clubs von Paris

Im multilateralen Gläubigerforum des Clubs von Paris werden auf Antrag der Schuldnerländer offene Forderungen aus öffentlich garantierten Exportkrediten im Verhandlungsweg einer Regelung zugeführt. Die Pariser Club-Vereinbarung ist die multilaterale Basis für die bilateralen Umschuldungsverträge zwischen dem jeweiligen Gläubigerland und dem Schuldnerland.

Neben den kommerziellen Umschuldungen zum Marktzins besteht bei Entwicklungsländern die Möglichkeit von ODA-wirksamen Schuldenerleichterungen durch Zinssatzreduktion bis hin zur gänzlichen Streichung von Schulden unter der sogenannten Heavily Indebted Poor Countries Initiative (HIPC). Zur Liquiditätsunterstützung der von der Coronapandemie stark betroffenen Entwicklungsländer wurde zunächst ein Moratorium in Form der DSSI (Debt Service Suspension Initiative) vom Pariser Club und den G20 gewährt. Länder mit Solvenzproblemen können auch das sogenannte „Common Frame for Debt Restructuring beyond DSSI“ in Anspruch nehmen. Ziel derartiger Pariser Club- und Common Framework-Vereinbarungen ist es, durch ein „fair burden sharing“ der Gläubiger zu einer Erleichterung der Auslandsverschuldung des Umschuldungslandes beizutragen. Österreich ist hierbei von den derzeit laufenden Restrukturierungsverhandlungen mit Äthiopien, Ghana und Sri Lanka betroffen. Genaue Ergebnisse mit allfälligen ODA-relevanten Schuldenerleichterungen bleiben abzuwarten.

Die für die Gläubiger damit verbundenen Aufwendungen sind in Konformität mit den DAC-Regeln ODA-anrechenbar.

In künftigen Jahren werden größere ODA-wirksame Beiträge aus Entschuldungen bzw. Schuldenerleichterungen vor allem aus der Entschuldung des Sudan sowie aus der langfristig angelegten Schuldenerleichterung bei Kuba anfallen.

Der Sudan erreichte bei Währungsfonds und Weltbank Ende Juni 2021 den sogenannten Decision Point im Rahmen der HIPC-Entschuldung. So konnte im Gläubigerforum Pariser Club im Juli 2021 eine multilaterale Vereinbarung zur Teilentschuldung des Sudan abgeschlossen werden. Eine bilaterale Umsetzung war bisher aufgrund der politischen Entwicklung im Sudan nicht möglich und ist aufgrund des aktuellen Bürgerkriegs zeitnah nicht zu erwarten. Der exakte Termin für eine bilaterale Umsetzung ist daher realistisch nicht prognostizierbar. Damit verschieben sich die ODA-wirksamen Beiträge aus Entschuldungen aus heutiger Sicht voraussichtlich auf 2030 und folgende Jahre für die restliche Streichung. Der Grund liegt vor allem darin, dass Neuverhandlungen der multilateralen Vereinbarung auf Basis einer neuen Schuldenerträglichkeitsanalyse des Sudan von IMF/WB für eine bilaterale Umsetzung nötig sein werden.

Kuba kam seit 2019 den vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nicht nach. Mit dem Amendment vom 17. Jänner 2025 hat die Group of Creditors of Cuba mit Kuba eine Abänderung der konzessionellen Umschuldungsvereinbarung vom 12. Dezember 2015 (2015-US-Vereinbarung) samt Amendment vom Juni 2021 vereinbart. Die entsprechende bilaterale Vereinbarung Österreichs mit Kuba wurde im Jänner 2026 unterzeichnet. ODA-relevante Schuldenstreichungen werden nunmehr vorbehaltlich entsprechender Erfüllung des Abkommens seitens Kubas voraussichtlich sukzessive ab 2030 erfolgen.

Mittelfristig ist zusätzlich mit stärkerem Restrukturierungsbedarf bei ODA-relevanten Entwicklungsländern wegen Auswirkungen der Corona-Pandemie und der Folgewirkungen des russischen Angriffskrieges in der Ukraine (Nahrungsmittel-, Rohstoffpreise etc.) zu rechnen.

2.9.3 Bereich Internationale Finanzinstitutionen (IFI)

Österreich ist an zahlreichen Internationalen Finanzinstitutionen beteiligt. Die Zahlungen an diese lassen sich grundsätzlich in drei Kategorien einteilen:

- Zahlungen im Rahmen von Kapitalerhöhungen bzw. Neugründungen: Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD), Internationale Finanzkorporation (IFC), Multilaterale Investitions-Garantie Agentur (MIGA), Afrikanische Entwicklungsbank (AfEB), Asiatische Entwicklungsbank (AsEB), Inter-Amerikanische Entwicklungsbank (IDB), Inter-Amerikanische Investitionsgesellschaft (IIC)/IDB-Invest, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), Europäische Investitionsbank (EIB) und Asiatische Infrastruktur Investitionsbank (AIIB),
- Zahlungen an Internationale Finanzinstitutionen im Rahmen von Wiederauffüllungen der konzessionellen Fonds:
- Internationale Entwicklungsorganisation (IDA), Afrikanischer Entwicklungsfonds (AfEF), Asiatischer Entwicklungsfonds (AsEF), Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD), Globale Umweltfazilität (GEF) und Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie
- Zahlungen aufgrund von Kooperationen mit Internationalen Finanzinstitutionen im Rahmen des Außenwirtschaftsprogramms, der IFI-Ansiedlungspolitik und der IFI-Programmierung auf Basis des strategischen Leitfadens für IFIs des BMF.

Diese Zahlungen werden jedoch nur bei Internationalen Finanzinstitutionen mit Entwicklungsmandat (zB. Weltbank-Gruppe) als ODA angerechnet. Daher sind nicht alle Beiträge an Internationale Finanzinstitutionen ODA-fähig: Bei der EIB sind nur Leistungen im Rahmen von Zinsstützungen ODA-fähig, nicht jedoch Kapitalbeteiligungen. Die EBRD ist zu 71%, die AIIB zu 85% ODA-anrechenbar. 2027 werden ODA-anrechenbare Leistungen an Internationale Finanzinstitutionen in Höhe von insgesamt 254,0 Mio. €, im Jahr 2028 in Höhe von insgesamt 251,0 Mio. € erwartet.

Tabelle 7: Anteile Österreichs an internationalen Finanzinstitutionen
in Mio. FW

Bezeichnung und Sitz der Gesellschaft	ODA-			Gesamt- kapital in Mio. FW	Österreichs Anteil am Gesamtkapital		
	Anrechen- barkeit in %	Institutions- währung (FW) ²	Stichtag ¹		in %	in Mio. FW	in Mio. € ³
	Afrikanische Entwicklungsbank (AfEB), Abidjan	100	SZR		31.12.24	162.056,269	0,396
Afrikanischer Entwicklungsfonds (AfEF), Abidjan	100	SZR	31.12.24	37.958,267	2,042	774,928	972,395
Asiatische Entwicklungsbank (AsEB), Manila	100	USD	31.12.25	145.833,000	0,339	495,100	421,362
Asiatischer Entwicklungsfonds (AsEF), Manila	100	USD	31.12.25	37.489,000	0,827	310,000	263,830
Asiatische Infrastruktur Investitionsbank (AIIB), Peking	85	USD	31.12.25	97.632,200	0,513	500,800	426,213
Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), London	43	EUR	31.12.24	30.984,370	2,505	776,290	776,290
Europäische Investitionsbank (EIB), Luxemburg	0	EUR	31.12.25	248.795,607	2,584	6.428,994	6.428,994
Europäischer Entwicklungsfonds (EEF), Brüssel	100	EUR	31.12.24	73.041,000	2,716	1.983,999	1.983,999
Globale Umweltfazilität (GEF), Washington	100	USD	30.06.25	25.079,700	1,549	388,400	331,399
Inter-Amerikanische Entwicklungsbank (IDB), Washington	100	USD	31.12.25	176.755,000	0,161	284,200	241,872
Inter-Amerikanische Investitionsgesellschaft (IIC)/ IDB-Invest, Washington	100	USD	31.12.25	2.965,834	0,533	15,809	13,454
Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD), Washington	100	USD	30.06.25	326.835,000	0,670	2.188,700	1.867,491
Internationale Entwicklungsorganisation (IDA), Washington	100	USD	30.06.25	314.972,000	1,482	4.667,710	3.982,688
Internationale Finanzkorporation (IFC), Washington	100	USD	30.06.25	24.009,096	0,805	193,216	164,860
Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD), Rom	100	USD	31.12.25	11.574,756	1,430	165,466	140,822
Internationaler Währungsfonds (IWF), Washington	0	SZR	31.07.25	476.372,000	0,825	3.932,000	4.654,466
Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur (MIGA), Washington	100	USD	30.06.25	1.919,565	0,770	14,780	12,611
Summe in Mio. EUR							23.488,998

Quelle: BMF

¹ Daten zum Stichtag der jeweils letztbeschlossenen Bilanz

² FW = Fremdwährung

³ EUR-Umrechnung erfolgte z. Stichtag 31.12.2024: 1 EUR = 1,0389 USD, 1 SZR = 1,25482 EUR (Sonderziehungsrecht = künstliche Währungseinheit des IWF auf Basis eines Währungskorbes wichtiger Weltwährungen), z. Stichtag 30.6.2025: 1 EUR = 1,1720 USD, z. Stichtag 31.7.2025: 1 SZR = 1,18374 bzw. z. Stichtag 31.12.2025: 1 EUR = 1,1750 USD

2.9.4 Bereich Oesterreichische Entwicklungsbank AG (OeEB)

Die 2008 gegründete OeEB engagiert sich vorrangig in privatwirtschaftlichen Projekten in Entwicklungsländern. Diese sollen primär entwicklungspolitische Zielsetzungen (Armutreduktion, Beschäftigung, Aus- und Weiterbildung, Know-how-Transfer, Geschlechtergleichstellung, Verbesserung der Infrastruktur etc.) unterstützen.

Neben den Investitionsfinanzierungen kann die OeEB bei Fonds und Gesellschaften auch Eigenkapitalbeteiligungen und beteiligungsähnliche Rechtsgeschäfte eingehen.

3 Tabellenteil

Tabelle 1: Internationaler Vergleich Zahlenreihe DAC-Länder
in Mio. USD bzw. in % des BNE

	2020	2021	2022	2023	2024 ¹	2020	2021	2022	2023	2024 ¹
Australia	328	3.516	3.022	3.253	3.380	0,21	0,22	0,19	0,19	0,19
Austria	1.375	1.498	2.025	1.959	1.820	0,3	0,31	0,39	0,38	0,35
Belgium	2.551	2.670	2.855	2.814	3.240	0,48	0,43	0,45	0,44	0,48
Canada	5.909	6.400	7.675	7.965	7.390	0,31	0,32	0,37	0,38	0,33
Czech Republic	383	420	1.196	810	550	0,13	0,13	0,38	0,24	0,16
Denmark	2.716	2.798	2.738	3.057	3.160	0,72	0,71	0,67	0,73	0,72
Estonia	63	69	224	11	80	0,17	0,16	0,54	0,28	0,2
Finland	1.361	1.444	1.726	1.586	1.410	0,47	0,47	0,57	0,54	0,47
France	14.747	15.412	17.341	15.050	15.450	0,53	0,51	0,56	0,48	0,48
Germany	31.535	34.261	38.897	37.905	32.840	0,73	0,76	0,85	0,82	0,68
Greece	353	351	392	334	370	0,17	0,16	0,17	0,14	0,15
Hungary	507	489	449	268	190	0,27	0,28	0,26	0,13	0,09
Iceland	70	75	98	111	110	0,27	0,28	0,34	0,35	0,33
Ireland	1.053	1.173	2.577	2.817	2.540	0,31	0,3	0,63	0,67	0,56
Italy	4.474	6.097	7.231	6.121	6.840	0,22	0,29	0,33	0,27	0,29

	2020	2021	2022	2023	2024 ¹	2020	2021	2022	2023	2024 ¹
Japan	12.853	14.361	16.997	19.600	16.490	0,31	0,34	0,39	0,44	0,39
Korea	2.176	2.611	2.831	3.160	4.030	0,14	0,16	0,17	0,17	0,21
Latvia	47	51	158	141	90	0,12	0,12	0,36	0,34	0,22
Lithuania	92	100	273	213	200	0,13	0,14	0,36	0,30	0,24
Luxembourg	493	542	565	580	600	1,03	0,99	1,00	0,99	1,00
Netherlands	5.955	5.510	7.141	7.361	7.520	0,59	0,52	0,67	0,66	0,62
New Zealand	575	662	526	764	780	0,26	0,28	0,22	0,31	0,32
Norway	5.133	4.340	4.177	5.548	5.180	1,11	0,93	0,86	1,09	1,02
Poland	983	1094	4073	2580	1.840	0,14	0,15	0,53	0,33	0,21
Portugal	450	472	574	529	650	0,18	0,18	0,21	0,19	0,22
Slovak Republic	162	168	195	175	200	0,14	0,14	0,15	0,14	0,14
Slovenia	104	125	191	164	160	0,17	0,19	0,29	0,24	0,23
Spain	3.233	3.704	4.670	3.880	4.350	0,23	0,26	0,30	0,24	0,25
Sweden	6.354	5.385	5.522	5.622	5.000	1,14	0,91	0,89	0,93	0,79
Switzerland	3.921	4.137	4.821	5.219	4.610	0,49	0,5	0,56	0,60	0,49
United Kingdom	20.374	16.064	17.053	19.073	17.990	0,70	0,50	0,51	0,58	0,50
United States	41.287	53.056	62.700	64.686	65.480	0,17	0,20	0,23	0,24	0,23
TOTAL DAC	171.617	189.055	220.913	223.356	214.540	0,33	0,33	0,37	0,37	0,34

Quelle: OECD, 2026

¹finale Werte

4 Technischer Teil

4.1 Definitionen

Bilaterale EZA

- Alle Vorhaben, die direkt zwischen Österreich und dem Partnerland geplant und vereinbart werden.
- Ebenso Kofinanzierungen von Projekten von Nichtregierungsorganisationen in Entwicklungsländern sowie Beiträge an internationale Organisationen, die für bestimmte Regionen oder Programme zweckgewidmet sind.

Multilaterale EZA

- Allgemeine Kernbudgetbeiträge an multilaterale Organisationen (Europäische Union, Internationale Finanzinstitutionen, Vereinte Nationen), die ohne Zweckwidmung geleistet werden.

Technische Hilfe

- Bereitstellung und Entwicklung von Humanressourcen sowie damit verbundene Sachmittellieferungen mit dem Ziel, das Kapital an Wissen, Fachkenntnissen, allgemeinen und speziellen Fertigkeiten sowie die produktive Kompetenz in einem Partnerland zu vermehren.
- Technische Hilfe erfolgt als Bereitstellung von Humanressourcen (Lehrer, Fachkräfte der Entwicklungszusammenarbeit, Experten) oder als Entwicklung von Humanressourcen (in Form von Bildung, Training, Twinning oder Beratung).

4.2 Exportförderungsverfahren

Das Exportförderungsverfahren beruht auf zwei Säulen: Exportgarantien (= Absicherung) und Exportfinanzierung.

4.2.1 Exportabsicherung

Das Ausfuhrförderungsgesetz (AusfFG) ermöglicht die Gewährung von Bundeshaftungen (Garantien und Wechselbürgschaften) in einem Rahmen von 40,0 Mrd. € durch den Bundesminister für Finanzen und Übertragung der banktechnischen Abwicklung an einen Bevollmächtigten, derzeit die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB).

Der Vollzug ist in der Ausfuhrförderungsverordnung (AFVO) geregelt, die Geschäftsbeziehung mit den Kundinnen und Kunden (Exporteure, Banken) in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Die Exporteurinnen und Exporteure akquirieren im Ausland ein Geschäft und wollen dieses gegen wirtschaftliche (insbesondere Zahlungsausfall durch Insolvenz) und/oder politische Risiken (Krieg, Revolution etc.) absichern. Sie bzw. er stellt einen Antrag bei der OeKB auf Gewährung einer Bundeshaftung. Die OeKB prüft das Geschäft und erstattet einen Vorschlag an das BMF. Dieses leitet den Vorschlag einem Beirat im BMF (Vertreter: wichtige Ministerien, Sozialpartner und OeNB) zur Begutachtung unter gesamtwirtschaftlichen Aspekten zu. Auf Basis dieses Gutachtens übernimmt der Bundesminister für Finanzen die Bundeshaftung. Das Exportunternehmen zahlt ein risikoadäquates Entgelt, das vom Bund auf einem Verrechnungskonto vereinnahmt wird und woraus im Schadensfall auch die Entschädigung ausbezahlt wird. Die im Wege einer Legalzession auf den Bund übergegangene Forderung wird aktiv durch Betreibungsmaßnahmen bis hin zum Pariser Club (multilaterales Gläubigerforum) weiterverfolgt, sodass entsprechende Rückflüsse entstehen oder andernfalls Abschreibungen erforderlich werden.

4.2.2 Exportfinanzierung

Das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz (AFFG) mit einem Rahmen von 40,0 Mrd. € bildet die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Bundeshaftungen durch den Bundesminister für Finanzen für Kreditoperationen der Bevollmächtigten (= OeKB) auf den internationalen Kapitalmärkten gegen Entgelt sowie für den Einsatz der aufgenommenen Mittel in der Exportfinanzierung und ermöglicht den Einsatz von Stützungsmitteln. Die OeKB erhält dadurch ein dem Bund vergleichbares Rating und kann auf diesem Wege Exporteurinnen und Exporteuren bzw. finanzierenden Banken Mittel zu günstigen Bedingungen zur Verfügung stellen.

Voraussetzung: Bundeshaftung nach AusfFG oder vergleichbare Garantien gem. § 1 Abs. 1 AFFG.

Arten der Finanzierung:

- kommerzielle Finanzierung (ca. 90% des Geschäftes)
- konzessionelle Finanzierung (Zuschüsse aus dem Budget für Soft Loans und projektvorbereitende Maßnahmen in Entwicklungsländern, Details siehe Pkt. 2.9.2)

5 Abkürzungen

AB	Aufgabenbereich
ADA	Austrian Development Agency Österreichische Gesellschaft für Entwicklungszusammenarbeit
AF	Associated Financing Mischfinanzierung
AfEB	Afrikanische Entwicklungsbank African Development Bank
AfEF	Afrikanischer Entwicklungsfonds African Development Fund
AFFG	Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz
AIIB	Asiatische Infrastruktur Investitionsbank Asian Infrastructure Investment Bank
AsEB	Asiatische Entwicklungsbank Asian Development Bank
AsEF	Asiatischer Entwicklungsfonds Asian Development Fund
AU	Afrikanische Union
AusfFG	Ausfuhrförderungsgesetz
BFG	Bundesfinanzgesetz
BKA	Bundeskanzleramt
BMA	Bundesministerium für Arbeit
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMDW	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
BMEIA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMKOES	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport
BMLRT	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BNE	Bruttonationaleinkommen
BSS	Bundesschatzscheine
BVA	Bundesvoranschlag

bzw.	beziehungsweise
CCD	Convention to Combat Desertification
CEPI	Coalition for Epidemic Preparedness Innovations
DAC	Development Assistance Committee Entwicklungshilfeausschuss der OECD
DB	Detailbudget
DSSI	Debt Service Suspension Initiative
EBRD	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung European Bank for Reconstruction and Development
EEF	European Development Fund Europäischer Entwicklungsfonds
EIB	Europäische Investitionsbank European Investment Bank
ERP	European Recovery Program Europäisches Wiederaufbau-Programm
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EV	Ergebnisvoranschlag
EZA	Entwicklungszusammenarbeit
FV	Finanzierungsvoranschlag
FW	Fremdwährung
GEF	Global Environment Facility Globale Umweltfazilität
HIPC	Highly Indepted Poor Countries Initiative Initiative für hochverschuldete Länder
IACA	International Anti-Corruption Academy
IAEO	Internationale Atomenergie-Organisation
IBRD	International Bank for Reconstruction and Development Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
IDA	International Development Association Internationale Entwicklungsorganisation
IDB	Inter-Amerikanische Entwicklungsbank Inter-American Development Bank
IFAD	Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung International Fund for Agricultural Development
IFC	Internationale Finanzkorporation International Finance Corporation

IFIs	International Financial Institutions Internationale Finanzinstitutionen
IIC	Inter-Amerikanische Investitionsgesellschaft Inter-American Investment Corporation
inkl.	inklusive
IOM	Internationale Organisation für Migration
IWF	Internationaler Währungsfonds International Monetary Fund
LDCs	Least Developed Countries
LICs	Low Income Countries
LMICs	Low Middle Income Countries
lt.	laut
MDG	Millennium Development Goal Millennium-Entwicklungsziel
MIGA	Multilaterale Investitions-Garantie Agentur Multilateral Investment Guarantee Agency
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
NRO	Nichtregierungsorganisation
OCHA	Office for the Coordination of Humanitarian Affairs
ODA	Official Development Assistance Öffentliche Entwicklungshilfe
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OeEB	Oesterreichische Entwicklungsbank
OeKB-AG	Oesterreichische Kontrollbank AG
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
RH	Rechnungshof
SADC	Southern African Development Community Südafrikanische Entwicklungsgemeinschaft
SDG	Sustainable Development Goal Nachhaltiges Entwicklungsziel
SICA	Sistema de la Integración Centroamericana Zentralamerikanisches Integrationsbündnis
tech.	technische
ua.	unter anderem
UG	Untergliederung
UMICs	Upper Middle Income Country

UN	United Nations
USD	US-Dollar
VA-Stelle	Voranschlagsstelle
VN	Vereinte Nationen
WKÖ	Wirtschaftskammer Österreich
zB.	zum Beispiel